

Reinhart im Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **135 (1998)**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation des Obersten Gerichtshofes

Am 24. April 1798 trafen sich die 174 Wahlmänner¹ in Frauenfeld zur Wahl der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts sowie eines Richters und eines Suppleanten in den Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik. Als Präsident der Wahlversammlung amtierte Johann Ulrich Kesselring jünger.²

Die Wahl in den Obersten Gerichtshof verlief folgendermassen: Zuerst wurden Vorschläge gemacht, dann aus den Vorgeschlagenen eine Dreiergruppe gebildet und schliesslich aus dieser der Vertreter in den Gerichtshof gewählt.

Als Richter wurden vorgeschlagen: Landespräsident Paul Reinhart, Weinfelden, Sekretär Georg Joseph Rogg, Frauenfeld, und Bächler, Egelshofen. Auf Reinhart fielen 51, auf Rogg 11 und auf Bächler 8 Stimmen.

Als Suppleanten wurden vorgeschlagen: Anton Gonzenbach, Hauptwil, Pfleger Hug, Affeltrangen, Bürgermeister Kreis, Ermatingen, Ignaz Ammann, Ermatingen und Jakob Brunschweiler, Erlen. In den Dreivorschlag kamen Gonzenbach, Ammann und Brunschweiler, gewählt wurde Kunstmaler Jakob Brunschweiler aus Erlen mit 32 Stimmen; Gonzenbach erhielt 26, Ammann 8 Stimmen.

Am 23. Mai konstituierte sich der Oberste Gerichtshof in Aarau. Albrecht Rengger³, der von der Helvetischen Regierung, dem Direktorium, als Präsident bezeichnet worden war, rief die bereits in Aarau anwesenden Oberrichter zusammen; dies waren die Vertreter der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Thurgau und Zürich.

Unter den später eintretenden Mitgliedern befanden sich zwei im Thurgau wohlbekannte Herren – jetzt natürlich «Bürger» genannt: für den Kanton Sätis Johann Georg Zollikofer aus St. Gallen, ehemals Obervogt in Bürglen, für den Kanton Linth Kas-

par Joseph Hauser aus Näfels, von 1796 bis 1798 – letzter – Landvogt im Thurgau!⁴

Der Gerichtshof bestand aus 18 Richtern und ebenso vielen Suppleanten oder Ersatzrichtern. Wenn diese letzteren auch wesentliche Funktionen ausübten, so führten doch meistens die Richter die Verhandlungen.⁵

Schon Anfang Juni gab es einen Wechsel im Gerichtspräsidium. Rengger wurde Innenminister, weil der zuerst ernannte Berner Johann Samuel Ith diesen Posten nicht übernehmen wollte. Das Direktorium bestimmte den Basler Johann Rudolf Schnell zum neuen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. Schnell sollte diese Würde während der ganzen Zeit der Helvetik bekleiden. Er besass zwar laut Verfassung und Gesetz keine besondere Machtfülle, genoss aber bei den andern Richtern hohes Ansehen.⁶ Der öffentliche Ankläger, der Gerichtsschreiber und das Kanzleipersonal vervollständigten das Gericht.⁷

Am 10. Mai war die Amtstracht des Obersten Gerichtshofs bestimmt worden: «Ein schwarzer Rock, geschnitten wie die Kleider der obern Gewalten, Westen und Hosen von gleicher Farbe, eine dreifarbige Schärpe über die rechte Schulter zur linken Hüfte getragen und da in eine Schleife geschlungen; ein runder Hut mit einer rothen Straussenfeder.»⁸

Der Gerichtshof hatte seinen Sitz am gleichen Ort wie die andern Zentralbehörden, also in der Haupt-

1 Die Wahlmänner wurden in den Gemeinden bestimmt; auf 100 Bürger ein Wahlmann.

2 StATG 1'11'2: Protokoll der 5. Wahlmänner-Versammlung vom 24.4.1798.

3 Rengger aus Brugg war als Vertreter des Kantons Bern in den OGH gewählt worden, er blieb Präsident des OGH bis zum 3. Juni 1798.

4 ASHR I, S. 1158–1159. – Reinhart war schon seit dem 27. April in Aarau.

5 Levi, S. 47 ff.

6 Levi, S. 43.

7 Levi, S. 52 ff.

8 ASHR I, S. 1070.

stadt. Anfangs war das in Aarau. Vor allem aus Mangel an geeigneten Lokalitäten und Wohnungen – auch die Obrichter selber wohnten natürlich am Regierungssitz – musste man zügeln: Luzern wurde Hauptstadt. Die gesetzgebenden Räte hielten hier ihre erste Sitzung am 4. Oktober 1798 ab, der Gerichtshof schon am 1. Oktober.⁹ Er war im Falcinihaus am Barfüsserplatz untergebracht.¹⁰

Die Verlegung des Hauptortes von Luzern nach Bern fand Ende Mai 1799 statt, General Masséna hatte sie aus militärischen Gründen verlangt.¹¹ Hier blieb der Oberste Gerichtshof bis März 1803, bis zum Ende der Helvetik. Dann wurde er aufgelöst, denn die Mediation kannte kein Gericht auf Bundesebene mehr.

Die weitgehend in Frankreich entworfene Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 brachte als wichtiges Prinzip die Gewaltentrennung. Sie nennt als gesetzgebende Behörden den Senat und den Grossen Rat, als vollziehende Behörde das Direktorium und als richterliche Behörde den Obersten Gerichtshof. Dieser hatte sein Vorbild ebenfalls in Frankreich; dementsprechend sollte er in Zivilsachen als Kassationshof und in Kriminalsachen als letzte Appellationsinstanz fungieren. Etwas Vergleichbares hatte es in der Alten Eidgenossenschaft nicht gegeben. Die dort spielende Schiedsgerichtsbarkeit hatte lediglich «Bestimmungen über die Schlichtung zwischenstaatlicher Streitigkeiten»¹² – die Orte waren ja selbstständige Staaten – enthalten. Und die Zivil- und Kriminalrechtsprechung – gerade in gemeinen Herrschaften wie dem Thurgau – hatte auf dem Prinzip der Herrschaftsverträge beruht, war also eine Säule der Herrschaftsausübung gewesen.

Da die Organisation des Gerichtshofs in der Verfassung nicht geregelt war, richtete er sofort das Gesuch an das Direktorium, es solle die Räte zur diesbezüglichen Gesetzgebung veranlassen. Das Gesetz über die Organisation des Obersten Gerichtshofes und dessen Prozessordnung wurde in Etappen von November 1798 bis Februar 1799 erlassen.¹³

Grundsätzlich neu war nun in der Helvetik die Einrichtung eines für das ganze Staatsgebiet geltenden Instanzenzuges von den niedersten Gerichten, den Distriktsgerichten, über die Kantonsgerichte bis hinauf zur letzten Instanz, dem Obersten Gerichtshof. In Zivilsachen, die in die Kompetenz des Distriktsgerichts fielen (also unterhalb der Kompetenz des Kantonsgerichts lagen), konnte das Urteil beim Obersten Gerichtshof direkt angefochten werden; gehörte ein Fall aber in die Kompetenz des Kantonsgerichts, so musste die Appellation zuerst an dieses erfolgen, und erst das Urteil des Kantonsgerichts konnte zur Kassation vor den Obersten Gerichtshof gebracht werden.¹⁴ In Kriminalsachen waren die Distriktsgerichte die erste Instanz für leichtere Kriminalfälle, während die Kantonsgerichte in erster Instanz über die schwereren Fälle urteilten.¹⁵ Vermutlich wurden vor dem Obersten Gerichtshof in Kriminalfällen nur Urteile angefochten, die ein Kantonsgericht gefällt hatte.¹⁶

Die Verfahren vor dem Gerichtshof

Die Prozesse, mit denen sich der Oberste Gerichtshof zu befassen hatte, lassen sich in fünf Gruppen unterteilen:

1. Zivil-Kassationsfälle;
2. Kriminal-Kassationsfälle;

9 Levi, S. 40.

10 Bernet, S. 184.

11 Levi, S. 41.

12 Levi, S. 15, ebd. auch Anm. 1.

13 Levi, S. 98. Das Gesetz ist bei Levi, S. 98–108, abgedruckt.

14 Levi, S. 100, Punkt 33.

15 Staehelin, S. 825: «Nach der Verfassung besass jeder Kanton sein Kantonsgericht (zweite Instanz für Zivil- und leichtere Kriminalfälle, erste Instanz für schwere Kriminalfälle); unter diesem bestand in jedem Distrikt ein Distriktsgericht (erste Instanz in Zivil- und leichteren Kriminalfällen).»

16 Levi, S. 99, Punkte 18 bis 20.

3. Hauptkriminalsachen, die der Gerichtshof von Amtes wegen oder aufgrund einer Appellation in letzter Instanz zu behandeln hatte;
4. Prozesse gegen Staatsverbrecher;
5. Prozesse gegen Mitglieder der gesetzgebenden Räte oder des Direktoriums.¹⁷

Focht eine Partei das Urteil des Distrikts- oder des Kantonsgerichts an, konnte sie beim Obersten Gerichtshof Nichtigkeitsbeschwerde einreichen. Dieser hob ein angefochtenes Urteil nur auf, «wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze gezeigt werden» konnte.¹⁸

Der Prozessgang verlief dabei folgendermassen: Nachdem das Kassationsbegehren eingereicht war, bekam der Präsident des Obersten Gerichtshofes vom Gericht, das das angefochtene Urteil gefällt hatte, sämtliche Akten zugeschickt. Er übergab sie sodann dem Obergerichter aus dem betreffenden Kanton, der darüber einen schriftlichen Rapport verfasste, der nebst den Akten von allen Richtern gelesen werden sollte. Dann setzte der Präsident einen Tag fest, an welchem der Fall vor das Gericht kam. In dieser Sitzung wurde lediglich die Vorfrage entschieden, ob das Kassationsbegehren überhaupt zulässig sei. Befand das Gericht, es sei unzulässig, so wanderten die Akten an die beschwerdeführende Partei zurück; das Verfahren war damit beendet, das von der untern Instanz gesprochene Urteil blieb bestehen.

Hielt das Gericht das Kassationsbegehren aber für zulässig, so wurde es zusammen mit den Akten (beides natürlich als Kopie) der Gegenpartei zugestellt. Diese hatte schriftlich dazu Stellung zu nehmen. Darauf fällte das Gericht sein Urteil, ob die Kassation auszusprechen sei oder nicht; der Entscheid wurde nicht begründet.

Wurde ein von einem Kantonsgericht gefälltes Urteil kassiert, mussten die Suppleanten dieses Kantonsgerichts den Fall von neuem beurteilen. Wenn diese nun zum gleichen Urteil gelangten wie die or-

dentlichen Richter, was nicht selten vorkam, und die unterlegene Partei wieder die Kassation verlangte, so blieb dem Obersten Gerichtshof von Rechts wegen nichts anderes übrig, als dieses Begehren nochmals zu erfüllen. Weil die Prozesse so «in einem Kreise fortgetrieben und unentschieden nur in dem Ruin beider Parteien ihr Ende finden»¹⁹ würden, verlangte der Oberste Gerichtshof bei den gesetzgebenden Räten Abhilfe. Diese verfielen auf den Ausweg, die Sache nach der zweiten Kassation von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen.²⁰ Doch reagierte der Oberste Gerichtshof darauf ablehnend, indem er diese Regelung als «den Grundsätzen des Rechts und dem Begriff einer wohlgeordneten Justiz zuwiderlaufend» erachtete.²¹ Sie sei ungerecht, «weil es dem Staatsbürger just dasjenige Recht nimmt, um dessen Handhabung willen er den Staat jeder andern Gesellschaft vorzieht, nämlich das Recht, seine Ehre und sein Eigentum keinem andern als einem durch Gesetz gezügelt Urteil anzuvertrauen. [...] Das neue Gesetz setzt den Bürger in den Zustand der Unsicherheit und macht alle Gesetze unnötig, indem es disponiert, dass die Handlungen der Staatsbürger nicht nach den Gesetzen beurteilt werden müssen, sondern nach der Willkür entschieden werden können.»²² Der Schiedsrichter stehe als ausserordentlicher Richter ausserhalb der Gesetze, denn er urteile nach der Billigkeit – billig im Sinn von recht, schicklich, erlaubt²³ –, nicht nach den Gesetzen.

17 Levi, S. 58.

18 Levi, S. 68. So stand es im provisorischen Reglement vom 20.6.1798.

19 ASHR V, S. 751: Botschaft des OGH vom 16.10.1799 an die gesetzgebenden Räte; zit. nach Levi, S. 75.

20 Levi, S. 75 f.

21 ASHR V, S. 755: OGH an Vollziehungs-Ausschuss, 5.3.1800; zit. nach Levi, S. 76.

22 ASHR V, S. 756: OHG an Vollziehungs-Ausschuss, 12.3.1800; zit. nach Levi, S. 77.

23 Grimm, Bd. 2: die Stichwörter bill, billich, billigkeit (Sp. 26 bis 28). Grimm setzt Billigkeit dem lateinischen fas gleich,

Der Oberste Gerichtshof drang mit seiner Auffassung allerdings nicht durch, die Gesetzgeber kamen auf ihren Beschluss nicht zurück. Das Beispiel gewährt aber einen Einblick in die wegweisende Arbeit des obersten Landesgerichtes, das bei seiner Arbeit konsequent den Grundsatz anwandte, ein Urteil müsse durch Gesetze abgestützt sein.

Das Gesetz vom 20. August 1802 teilte den Obersten Gerichtshof, der bis dahin stets ein einziges Gremium gebildet hatte, in zwei Abteilungen.²⁴

Das «Kassationsgericht» sollte die bisherigen Funktionen als Kassationsinstanz in Zivil- und Strafsachen ausüben; ihm wurden die sieben Richter Johann Rudolf Ringier (1744–1814), Zofingen, Vorsitz, Franz Nikolaus Zelger (1765–1821), Stans, Giovanni Antonio Marcacci (1769–1854), Lugano (?), Tschabold, (Berner) Oberland, Jakob Eggenschwiler, Balsthal, Henri Antoine de Crousaz (1770–1832), Lausanne, und Kaspar Joseph Hauser, Näfels, zugeteilt.

Das «Revisionstribunal» sollte in allen von der Kassationsinstanz kassierten Fällen als letzte Instanz das Urteil in der Sache selbst sprechen; der Fall wurde jetzt also nicht mehr an die untere Instanz zurückgegeben, sondern erledigt.²⁵

Damit konnte die unglückliche Einrichtung der Schiedsgerichte eliminiert werden. Gleichzeitig wurde aber auch das heikle Problem umgangen, «ob der Richter der unteren Instanz, der ein kassiertes Urteil zu revidieren hat, an die Rechtsauffassung des Kassationsgerichts zu binden sei, – wodurch er bisweilen genötigt wird, gegen seine Überzeugung zu urteilen – oder ob man es zulassen soll, dass er sich über die Argumente des höchsten Gerichts hinwegsetzt».²⁶

Bei der Kassation unterschied man nun zwei Fälle. Einerseits konnte die Kassationsabteilung einzig das untergerichtliche Urteil kassieren; dann gingen die Akten an das Revisionstribunal, das letztinstanzlich urteilte. Andererseits kam es vor, dass sowohl das Urteil als auch das Verfahren aufgehoben wurden. In diesem Fall war «das Verfahren durch die Vorinstanz

überhaupt nicht korrekt durchgeführt worden».²⁷ Dann musste das untere Gericht den Fall neu aufnehmen.

Das Revisionstribunal bestand aus den elf Richtern Präsident Johann Rudolf Schnell (1767–1829), Basel, Vizepräsident Ludwig Samuel Schnell (1775–1849), Burgdorf, Johann Georg Zollikofer (1751–1809), St. Gallen, Paul Reinhart (1748–1824), Weinfelden, Johann Gaudenz von Salis-Seewis (1762–1834), Franz Ludwig Schnyder von Wartensee (1747–1815), Sursee, David Christoph Stokar (1754–1814), Schaffhausen, Heinrich Hegnauer (1767–1835), Elgg, Raemy Philippe, Freiburg, Ulrich Maienfisch, Kaiserstuhl und Francesco Molo (1764–1822), Bellinzona.

Der Oberste Gerichtshof war die letzte Appellationsinstanz in Hauptkriminalen; überdies hatte er Strafurteile zu kassieren.²⁸

Unter Hauptkriminalen verstand man «Criminalen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung oder Landesverweisung auf zehn oder mehr Jahre nach sich ziehen».²⁹ Strafurteile in Hauptkriminalen mussten «ohne weiteres» dem Obersten Gerichtshof zur Überprüfung eingesandt werden, auch wenn nur eine Busse ausgefällt worden war. Damit hatte dieser aber eine grosse Arbeitslast zu tragen, weshalb er ab 1799 von Amtes wegen nur noch Todesurteile zu überprüfen hatte.³⁰

was göttliches Recht bedeutet. Billigkeit ist höheres, in einer Gesellschaft «gebilligtes» Recht – nicht von Menschen gesetztes Recht, also ausserhalb der Gesetze.

24 ASHR VIII, S. 855.

25 Levi, S. 80.

26 Levi, S. 80.

27 Levi, S. 81.

28 Levi, S. 83. Daneben hatte er Staatsverbrechen zu beurteilen und über Strafklagen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Behörden oder des Direktoriums zu befinden.

29 ASHR I, S. 581: Art. 88 der ersten helvetischen Verfassung.

30 Levi, S. 87; zum Verfahren in Hauptkriminalen siehe Levi, S. 88 und 99 f. (Organisations-Gesetz).

Die Kassation in Strafsachen entsprach weitgehend dem Kassationsverfahren in Zivilsachen.

Zum Wandel der Rechtsauffassungen

Als Beispiel für ein Kassationsverfahren diene ein Fall aus Weinfelden. Die dem Obersten Gerichtshof eingereichten Akten, die sogenannte Prozedur, sind noch vorhanden.³¹

Sie erlauben die Nachzeichnung des Falls von der ersten Sitzung des Distriktsgerichts Weinfelden am 8. November 1798 bis zum Kassationsurteil des Obersten Gerichtshofs vom 31. Januar 1800.

Viel wichtiger als der Fall selbst ist in unserem Zusammenhang der Einblick, den er in den Wandel der Rechtsprechung bietet, und in die Rolle, welche der Oberste Gerichtshof dabei gespielt hat.

«Während die zentralen Verwaltungsbehörden der Republik ihre Existenz mussten zu behaupten trachten, hat die zentrale rechtsprechende Behörde abseits von den politischen Stürmen von den ersten Tagen der Helvetik bis zu deren Ende ein segensreiches Wirken entfalten können und den Schweizern zum ersten Male einen Vorgeschmack von den Vorteilen einer einheitlichen Rechtsprechung zu verleihen vermocht.»³²

Nun aber zum Fall Haffter contra Burkhard:

Der Kläger, Kaufmann Martin Haffter, war der Nachbar und Schwager von Paul Reinhart. Die Beklagte, Dorothea Burkhard, hatte bereits 1779 mit Operator Müller, dem Schwiegervater von Reinhart und Haffter, vor dem Gericht in Weinfelden einen kleineren Strauss ausgefochten.

Am 8. November 1798 nun erschienen Martin Haffter und Dorothea Burkhard, eine bekannte Kundin in seinem Laden, vor dem Distriktsgericht Weinfelden. Haffter berichtete, er habe beobachtet, wie Dorothea Burkhard in seinem Laden im Haus zum Schwarzen Adler die Schublade, in der gewöhnlich

die Tageseinnahmen lägen, gezogen und hineingegriffen habe. In diesem Moment habe er sie überrascht und zur Rede gestellt. Sie habe abgestritten, etwas genommen zu haben. Haffter verlangte nun von Dorothea Burkhard das Eingeständnis vor Gericht, dass sie am 15. Oktober die fragliche Schublade geöffnet, ja dass sie dasselbe schon früher einmal getan habe. Das erstere könne er bei seiner Ehre bekräftigen, zum letzteren sollten die Zeugen befragt werden, die er beibringe.

Doch Dorothea Burkhard liess sich nicht zu einem Geständnis bewegen; sie sagte, sie habe noch nie jemandem etwas gestohlen.

Darauf hörte das Gericht den Zeugen Schmid an, der aussagte, er habe aus der Werkstatt auf der anderen Strassenseite heraus gesehen, wie die Burkhard im Laden Haffters in die besagte Schublade gegriffen habe. Nun beaugenscheinigten zwei Richter den Laden Haffters und meldeten, es könne sich sehr wohl so abgespielt haben, wie der Kläger geschildert habe.

Dorothea Burkhard blieb aber bei ihrer Version, worauf das Distriktsgericht erkannte, der Beklagten solle ein Aufschub von acht Tagen gestattet, «und derselben nochmals an das Herz gelegt werden, die reine Wahrheit zu gestehen. Würde sie nach dieser anberaumten Zeitfrist keklich auf ihrem Lüggen geharren, so solle alsdann nach der Strenge der Geseze gegen sie verfahren werden.»

Statt sich die Sache nochmals zu überlegen, liess Dorothea Burkhard durch ihren Beistand, Unterstatthalter Johann Ulrich Hanhart aus Steckborn, Regierungstatthalter Gonzenbach in Frauenfeld mitteilen, wie ungerecht sie vom Distriktsgericht Weinfelden behandelt worden sei. Gonzenbach rügte darauf in

31 BAW, HA, Schachtel 69, Bund 178. Die Prozedur umfasst das Kassationsbegehren, eine Schilderung des Falles und neun Beilagen, insgesamt 36 beschriebene Seiten. Alle Zitate zum Fall Haffter/Burkhard stammen aus dieser Prozedur.

32 His I, S. 297; zit. nach Levi, S. 9.

einem Brief an Unterstatthalter Kesselring in Bachtobel in scharfen Worten das Vorgehen des Weinfelder Gerichts. Dieses erklärte nach Anhören dieses Briefes, «an seiner Ehre gekränkt zu seyn, und bis nach erhaltener Satisfaction nicht weiter in die Untersuchung der quaest[ionierten] Rechts Sache zu treten». Auf das hin erklärte Hanhart, der in dieser Sitzung anwesend war, «es seye ihm leid, dass er, durch die ihm zugekommene lügenhafte Berichte verleitet, dem Bürger Regierings Stathalter Gonzenbach die Sache in einem falschen Licht vorgestellt habe. Er wolle sich verpflichten, es bey dem gedachten Bürger Regierings Stathalter dahin zu bringen, dass durch eine von demselben schriftliche, besiegelte Acte jene Schrift widerrufen und die Ehre des ganzen Districts Gericht bestens beschützt seyn solle».

Regierungsstatthalter Gonzenbach nahm seine Vorwürfe in der Folge tatsächlich zurück, worauf das Distriktsgericht Weinfelden seine Tätigkeit in der Sache Haffter contra Burkhard fortsetzte – allerdings nicht mit der Hauptsache, sondern mit einem Streit um die Zeugen.

Dieser gipfelte darin, dass Dorothea Burkhard behauptete, Haffter wolle zwei ihr feindlich gesinnte Männer als Zeugen gegen sie einsetzen. Weil sie das nicht beweisen konnte, musste sie einen Neutaler Busse zahlen. Unmittelbar darauf wurde einer dieser umstrittenen Zeugen angehört.

Gegen beides, also gegen die Busse und die Anhörung dieses Zeugen, appellierte Dorothea Burkhard beim Kantonsgericht, das in beiden Punkten befand, «es sey vor erster Instanz übel gesprochen, und wohl appelliert». Als Begründung führte es aus, ein nicht geleisteter Beweis wegen einer Zivilsache sei nicht strafbar, und in Fällen, wo es um Ehre und Gut gehe, sei eine einzelne Aussage unzureichend; zudem habe der fragliche Zeuge das, was er berichtet habe, nicht selber gehört oder gesehen, sondern nur vom Hörensagen, nämlich von seinem minderjährigen Sohn.

Nachdem diese Nebengeschäfte erledigt waren, ging es am 1. Februar 1799 vor dem Distriktsgericht Weinfelden mit der Hauptverhandlung weiter. Haffter wiederholte seine Klage und verlangte, «dass Beklagtin als eine Person, die durch freches Lügen und boshafte Ränke ihrem angeklagten Verbrechen das Siegel aufgedrückt, zur gebührenden Strafe möchte gezogen werden».

Dorothea Burkhard entgegnete, «dass, da Kläger seine Anklage nicht durch legale Beweise habe erweisen können, so seye vielmehr er dahin anzuhalten, ihr alle verursachte Kosten zu vergüten, sie fordere über dieses eklatante Satisfaction, und Wiederherstellung ihrer gekränkten Ehre, und verlange, dass durch einen öffentlichen Widerruf in 3 Kirchen die Unwahrheit der über sie ausgesprengten ehrabschneidenden Gerüchte allgemein bekannt gemacht werde».

Worauf der Kläger replizierte: «Er müsste sich und jeden Redlichen mit ihm bedauern, wenn es dazu kommen sollte, dass der Mann von unbescholtenem Ruf keinen Vorzug vor einer erdappten Diebin haben sollte. In solchem Fall befinde er sich nun. Er glaube ohne Stolz, seine Handlungen vor der ganzen Welt zum unverwerflichsten Zeugen seiner Rechtschaffenheit aufstellen zu können. Er habe die Beschuldigtin auf der That erdappt. Mehrere unläugbare Beweise von ihrer Schlechtigkeit habe er bey Handen. Er – seine Ehe Gattin, sein Handels Jung, die abgehörte Kundschaft – alle seyen samtllich bereit, und erbieten sich, durch einen vor dem Allwissenden feyerlich zu leistenden Eide, ihre Aussage auf das heiligste zu bevestnen.»

Das Urteil, welches das Gericht nach diesen Anhörungen aussprach, soll wörtlich wiedergegeben werden:

«Wenn nun aber, in Ermanglung genugsamer und bestimmter Geseze das District Gericht die eidliche Verhörung für sich zu bedenklich fand, so wurde solcher Antrag abgelehnt, und hingegen erkannt:

In Erwägung, dass zwahr die Klage des Bürger Haffters viel Wahrscheinlichkeit mit sich führe:

In Erwägung, dass es gleichwol an genugsamen Beweisen fehle:

In fehrnerer Erwägung, dass durch dieses verworrene Geschäft Ehr und guter Name auf das Spiel gesetzt wird:

So solle um des Bessern willen: Beklagtin an ihren Ehren wohl verwahrt, und die Kosten gegen einander aufgehoben seyn.» –

Gegen diesen Spruch appellierten beide Parteien nun an das Kantonsgericht. Auf die Frage, ob Dorothea Burkhard volle Satisfaktion erhalten solle und alle Kosten auf den Kläger abzuwälzen seien oder ob der ganze Handel an das Distriktsgericht zurückzuweisen «und die Appellantin mit Arrest und Inquisition zu belegen sei», befand das Kantonsgericht am 13. März 1799:

«In Erwägung, dass die Appellantin durch die gemachte Klage äusserst empfindlich an ihrer Ehre gekränkt wurde,

In Erwägung, dass dem Appellaten aller rechtsförmiger Beweis für seine Anklage mangelt,

In Erwägung, dass die Deposition des Heinrich Schmidten unvollständig Einer-, und anderseits eine einfache Aussage ist,

In Erwägung, dass die Ehre eines jeden bürgerlichen Individuen unter dem strengsten Schuz des Gesezes stehen soll,

In Erwägung, dass die Appellantin dieses Proceses wegen grosse Kosten gehabt,

In Erwägung, dass in Ermanglung alles rechtsförmigen Beweises gegen unbescholtene Persohnen keine Criminelle Untersuchung statt habe –

Es sey vor der ersten Instanz übel gesprochen, und wohl davon appelliert mit der Erklärung, dass die Appellantin von der appellatischen Anklage durchaus freygesprochen, und ihrer Ehren bestens verwahrt seyn solle; wegen der beharrlich ohnerwysenen Anklage soll der Appellat 4 Louis d'ors Busse bezahlen,

und bey beschlossner Thür seine Anklage gegen die Appellantin zurücknehmen, und ihro an all und jede Kosten 40 fl bezallen.»

Nun gelangte Haffter an den Obersten Gerichtshof, von dem er die Kassation dieses Urteils verlangte. In seinem Begehren wandte er sich gegen alle Punkte dieser Urteilsbegründung. Haffter verstand nicht, dass sein eigenes und das Zeugnis seiner Frau und seines Ladenjungen sowie die Aussagen der von ihm beigebrachten Zeugen nicht als rechtsförmige Beweise anerkannt wurden. Des weitern schrieb er, die Beklagte verdiene nicht, eine unbescholtene Person genannt zu werden. Er sei zwar der erste, der ihre «Diebsgriffe» ans Tageslicht gezogen habe, «dass ich aber der erste seye, der sie aus Erfahrung als eine Diebin kennen gelernt habe, das glaubt mit mir so mancher Andere zu keinen Zeiten. – Verdient die auch noch eine unbescholtene Person zu heissen, die sich so gradezu, dass es auch ein Blinder einsehen kann, als die ausgemachtteste Lügnerin an den Tag gibt [...]?»

Normalerweise hätte der Richter aus dem Thurgau, Paul Reinhart, den Fall als Referent dem Obersten Gerichtshof vorlegen sollen. Da er aber als Verschwägerter und Nachbar Haffters in den Ausstand trat oder treten musste – eine diesbezügliche Regelung ist freilich nicht bekannt – übernahm der Walliser Moritz Zurbriggen aus Saas den Fall.

Der Oberste Gerichtshof beschloss am 31. Januar 1800, «es sey obbemeltes Cassations Begehren nicht zulässig». Wie üblich erging dieser Beschluss ohne Begründung. Er hatte zur Folge, dass das Urteil des Kantonsgerichts bestehen blieb. Damit war der Fall abgeschlossen.

Die Anklage hatte auf Diebstahl gelautes, «welchen die Burkhardin im Begrif ware, in des Hafters Laden zu thun, und welche Er, Hafter, an dieser That angetrofen zu haben behauptet, die Beklagtin solches aber nicht eingestehen will». Das Distriktsgericht Weinfelden übernahm diese Sicht der Dinge und

16. 70.
Freiheit.



Gleichheit.

Der oberste Gerichtshof

der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Nach Aufhebung des Cassations-Patrimons des Bundes
von Martin G. H. von Winterfelden, wider die Bürger
von Donatzen Bürger und von der, über einer von dem
Canton Genève Bürger am 13. März 1799. zehnten
Jahrtausend von der, und nach dem von der
Anstufung der von der, gut

beschließen:

es sey obbenanntes Cassations-Patrimons nicht zulässig.

Gegeben in Bern d. 31. Januar 1800.

Von Präsidenten des Obersten Gerichtshof

J. H. D. D. D.



Von Gerichtspräsidenten

A. B. D.

bezeichnete die Beklagte im ersten Spruch als Lügnerin. Als Beweis genügte ihm schlicht die Bereitschaft Haffters und weiterer Personen, bei ihrer Ehre zu bekräftigen, die Beklagte sei eine Diebin.

Zunächst geschah das, was schon im Ancien Régime in solchen Fällen abgelaufen war: Jede Partei suchte Unterstützung bei aussenstehenden Instanzen. Dies mochte früher ein Amt, ein Gericht, ein Gerichtsherr oder gar das Syndikat gewesen sein – jedenfalls Nebenschauplätze, auf denen man versucht hatte, den Gegner in eine möglichst schlechte Lage zu bringen. Die Ergebnisse dieser Ausmarchungen, zusammen mit den erneut vorgebrachten Hauptmotiven, hatten dann ein immer verworreneres Ganzes gebildet, das sich nicht selten im Unbestimmten verlor oder durch irgendein Schiedsgericht aus der Ferne in einen nicht minder diffusen Schwebezustand versetzt wurde. Hatte sich aber die eine Partei nicht zu wehren gewusst und das erstinstanzliche Urteil einfach über sich ergehen lassen, dann hatte dies nicht selten eine schwere Benachteiligung derselben bedeutet.

Diesen Lauf nahmen die Dinge hier nun aber nicht mehr. Dorothea Burkhard fand im Kantonsgericht vielmehr eine Instanz, die zu den einzelnen Fragen eine klare Haltung einnahm und diese auch begründete. Diese Begründungen bezog es aus den Grundsätzen der helvetischen Verfassung und aus den Erfahrungen mit dem Obersten Gerichtshof: Die Würde jedes Individuums steht unter dem Schutz der Gesetze. Zur Beurteilung dessen, was die Bürger und Bürgerinnen taten, gab es jetzt nur noch die Richtschnur der Gesetze; es musste also ein Gesetzbuch geschaffen werden, das festlegte, was strafbar war, sowie Gesetze über das Gerichtswesen.

Die beiden Urteile des Distriktsgerichts Weinfelden zeigen sehr schön, wie sich seine Auffassung der Dinge wandelte. Am 8. November 1798 hatte es sich nur auf die Aussage des Klägers gestützt; dieser war als ein ehrenwerter Mann bekannt. Die Beklagte aber

stand im Verdacht, eine Diebin und Lügnerin zu sein³³, was ja beides nach allgemein anerkannter Auffassung – Du sollst nicht stehlen, Du sollst nicht lügen – sehr verwerflich war. Dann aber, nachdem das Kantonsgericht die erste Appellation der Beklagten gutgeheissen hatte, übernahm es dessen Argumentation und fand am 1. Februar 1799, Wahrscheinlichkeit genüge durchaus nicht, im vorliegenden Fall mangle es an Beweisen, um die Tat der Beklagten belegen und also eine Strafe aussprechen zu können.

Das Kantonsgericht seinerseits war daran, diesen Gesinnungswandel in Konformität mit der neuen Verfassung zu vollziehen. Es drückte auch anlässlich der zweiten Appellation deutlich aus, dass der Grundsatz der Gleichheit gelte. An diesem Umdenken hatte der Oberste Gerichtshof nicht geringen Anteil, indem er die neuen Prinzipien so rasch und so gut wie möglich seiner eigenen Praxis und damit mittelbar auch der Praxis der Distrikts- und Kantonsgerichte zu Grunde legte. Dabei wirkte er immer wieder bestimmend und wegweisend auf den Gebieten der Gerichtsorganisation und der Prozessordnung. Der achte Titel des Gesetzes über die Organisation und die Prozessordnung des Obersten Gerichtshofes beispielsweise galt manchen Kantonsgerichten als Vorbild und Leitplanke in der Durchführung eines Verfahrens.³⁴

Doch nach welchem Recht sollten die Gerichte überhaupt urteilen? Zu Beginn der Helvetischen Republik gab es weder ein landesweit gültiges Zivilrecht noch ein Strafrecht.

33 Das ist noch sehr vorsichtig ausgedrückt. Das Distriktsgericht befand, wenn sie ihr Leugnen nicht aufgebe, werde sie die Härte des Gesetzes zu spüren bekommen. Also hielt sie das Gericht für eine Lügnerin, was wiederum bedeutete, dass sie eine Diebin sei.

34 Der 8. Titel ist abgedruckt bei Levi, S. 105–108. Vielleicht gerade weil er «Prozesse betreffend die Glieder der gesetzgebenden Räte oder des Direktoriums» betraf, hatte er mit seiner Ausführlichkeit Vorbildfunktion.

«Die auf Gewohnheit und Herkommen beruhende Rechtsordnung» hatte dem Richter im Ancien Régime einen grossen Ermessensspielraum gelassen.³⁵ Nun aber musste die Rechtsordnung, das heisst das materielle Recht und die Rechtspflege, nicht nur auf eine neue Grundlage gestellt, sie musste gleichzeitig auch vereinheitlicht werden. Die Eine und Unteilbare Helvetische Republik hatte zwar in einem Schwung den rot, gelb und grün gewobenen Einheitsteppich über den eidgenössischen Flickenteppich von vielen verschiedenen Rechtsverhältnissen ausgerollt. Trotzdem gelang es ihr nicht, ein befriedigendes materielles Recht zu schaffen.

Während der ganzen helvetischen Periode kam kein Zivilrecht zustande, die alten lokalen Rechte blieben mithin in Kraft.³⁶ Schon am 13. Juni 1798 stellte der Oberste Gerichtshof in einem Gutachten fest: «Allein die Konstitution setzt schon ein allgemeines Kriminalgesetzbuch voraus, durch welches dem Richter allein Willkürlichkeit benommen würde. Bis ein solches Kriminalgesetz promulgiert sein wird, kann weder der öffentliche Ankläger noch der Delinquent einsehen, ob der Richter ein Verbrechen zu hart oder zu gelinde bestraft hat.»³⁷ Am 4. Mai 1799 wurde ein einheitliches Kriminalgesetzbuch gutgeheissen, welches dem französischen Code pénal von 1791 nachgebildet war.

Das blieb der einzige Versuch der Helvetik, das materielle Strafrecht zu regeln. Der Oberste Gerichtshof fühlte sich jedoch nicht glücklich mit diesem «Peinlichen Gesetzbuch»³⁸; in seinen Augen handelte es sich um ein fragmentarisches, unzweckmässiges, undeutliches und unvollständiges Werk.³⁹

In der Tat: Die Gerichte mussten auf schwankendem Boden urteilen, das Strafgesetzbuch war kaum brauchbar, und ein Zivilrecht fehlte. Es wurden zwar ständig neue Ideen diskutiert, zugleich blieb aber viel Altes bestehen. Das Muster des zugedeckten alten Teppichs schlug durch und löste dabei sich selber und den helvetischen Teppich auf.

Das rechtsgültige Urteil im Gerichtsfall Haffter contra Burkhard war erst nach dem Zusammenwirken von alten und neuen Ansichten zustande gekommen. Ein Aspekt des Übergangs von den alten Rechtsauffassungen zu den modernen Ideen, welche unserem heutigen Rechtswesen, dem Rechtsstaat überhaupt zugrunde liegen, ist die Tendenz, das Gerichtswesen zu entpersönlichen. Was ist damit gemeint?

Im ausgehenden Ancien Régime hing das Recht immer noch «aufs engste mit den höchst zersplitterten, fragmentierten Lebenskreisen der [...] Gesellschaft zusammen».⁴⁰ Das in einer Gerichtsherrschaft herausgebildete Recht war für die Herrschaftsangehörigen mehr als nur eine rechtliche Regelung, es umfasste auch politische Rechte und Befugnisse des Herrn und der «Untertanen». Zusammen mit den in der christlichen Sittenlehre verwurzelten Auffassungen über gut oder böse, schicklich oder verwerflich, gab das Recht den Menschen Sicherheit. «Es bewegte sich viel näher und unmittelbarer als dies heute der Fall ist, an der alltäglichen Lebenspraxis der Menschen und war insofern kaum vom allgemeinen Werte- und Bewusstseinshorizont zu unterscheiden, der das tägliche Handeln leitete.»⁴¹ Das Recht manifestierte sich im Akt der Rechtsprechung, die mit der Rechtsetzung unmittelbar verbunden war. Der Gerichtsherr und die Richter stellten während der Gerichtsverhandlung zunächst das Recht fest, das sie selber oder ihre Vorgänger errichtet hatten, dann

35 Meyer, Hirsebrei, S. 314. Hier ist die Rechtsordnung im Mittelalter gemeint; dieser Grundzug in der Rechtsauffassung hielt sich aber bis in die frühe Neuzeit.

36 Levi, S. 56 f.

37 BAR B 3398, S. 17 ff.; zit. nach Levi, S. 85.

38 Pein, peinlich, hier im Sinn von Strafe, Qual. Der OGH hielt es in unserem Sinn für «peinlich».

39 ASHR VIII, S. 392 ff.

40 Holenstein, S. 154.

41 Holenstein, S. 513.

urteilten sie darnach. Der Gerichtsherr hatte die Macht, «die Urteilsfindung im Gericht zu schützen und das Urteil durchzusetzen».⁴² Der Verurteilte musste damit rechnen, dass ihn das Gericht zu einer Strafe verurteilte, die öffentlich ausgeführt wurde. So war dann, für jedermann sichtbar, die Ordnung wiederhergestellt.⁴³ Richter und Angeklagte waren in der Gerichtsverhandlung und im Vollstrecken des Urteils auf sinnfällige Art mit dem Recht verbunden: Im Gerichtsherr erschien die Herrschaft persönlich, die Richter stellten gleichsam das personifizierte Recht dar, und der Verurteilte war das Laster in Person.

Nun aber erklärte die Helvetische Verfassung das Volk zum Souverän im Staat. Die gesetzgebenden Räte als die Vertretung des souveränen Volkes waren allein befugt, Gesetze zu erlassen – Gesetze, die im ganzen Staatsgebiet gleichermassen galten. Damit war das Recht vereinheitlicht, es musste nun «als abstrakte, von einem Gesetzgeber ausgehende, systematische Normenordnung verstanden werden».⁴⁴ Als Franz Bernhard Meyer von Schauensee bereit war, das Amt des Justizministers anzutreten, schrieb er an die Direktoren: «Aber ich bitte euch zu bedenken, dass die Republik ein leerer Name ist, wenn ihre Stellvertreter nicht der strengsten Verantwortlichkeit ausgesetzt sind. Ich fordere euch daher auf, diese Verantwortlichkeit gegen mich geltend zu machen, und sie wird mich hindern, mich an die Stelle des Gesetzes zu stellen; sie wird mich leidenschaftslos wie das Gesetz machen und mir die Kraft verschaffen, das Gesetz mit Pünktlichkeit zu vollziehen.»⁴⁵ Meyer sah also seine Aufgabe darin, die eigene Person hinter das Gesetz zu stellen.

Die neue Ansicht von der Rolle des Richters dürfte aber vielen Zeitgenossen vorerst fremd geblieben sein. Gewiss war der Sinn für Brauch und Sitte, Sühne und Rache, Abschreckung und Vergeltung weniger drastisch ausgebildet als in früheren Jahrhunderten, aber immer noch stark genug, um im Richter den Bewahrer der bestehenden Ordnung zu sehen, die

letztlich in der von Gott gewollten Ordnung ruhte. Oberrichter Paul Reinhart selber gab ein Beispiel dieser Auffassung. Im September 1798 bat ihn das Distriktsgericht Weinfelden um «seinen Beistand in den vorkommenden kritischen Geschäften». Es ging darum, dass Reinhart anwesend war, als ein Angeklagter, der jemanden zu einer falschen Zeugenaussage angestiftet hatte, ein Geständnis ablegte. Die Präsenz Reinharts half wesentlich mit, eine Situation zu schaffen, die zur alten, personenbezogenen Rechtsauffassung passte. Der Angeklagte bekannte seine Schuld «vor Gott, dem Bürger Ober-Richter Reinhart, [vor dem] Statthalter, und [vor dem] ganzen Distrikt-Gericht Weinfelden, feyerlich, freywillig und aus Grund meines Herzens, als die reinste unverfälschte Wahrheit».⁴⁶ Da stand also wieder der Richter über dem Angeklagten. Der Richter, nicht das Gesetz dominierte – fünf Monate nach der Erklärung des eben ernannten helvetischen Justizministers ...

Angesichts des von den Herrschenden gesetzten und durchgesetzten Rechts waren seit der Reformation neue Ansichten über den Charakter des Rechts entstanden. Die Idealvorstellung, dass der Mensch von Natur aus frei sei, dass er angeborene Rechte besitze, führte zum Nachdenken darüber, wie der Staat unter dieser Voraussetzung denn beschaffen sein sollte.⁴⁷ Das herausragende Ergebnis dieser Überlegungen war die Auffassung, dass es die vornehmste Aufgabe des Staates sei, seine Bürger in ihrer natürlichen Würde zu schützen. Solches sollte insbesondere durch die Aufteilung der staatlichen Macht in die

42 Holenstein, S. 349.

43 Auf ähnliche Art dienten die Huldigungen, der Treueeid und die symbolischen Handlungen im Gericht der sinnfälligen Bekräftigung der Herrschafts- und Gerichtsverfassung.

44 Holenstein, S. 513.

45 ASHR I, S. 681, Nr. 7, 24.4.1798.

46 StATG 8'000'1 (D), Nr. 11, 11.9.1798.

47 His I, S. 9 f.; Meyer, Hirsebrei, S. 335 f.: «Gerichtshoheit und Staatsgewalt».

gesetzgebenden, die ausführenden und die richterlichen Gewalten möglich werden. Auf dieser Staatsidee war die «Eine und Unteilbare Helvetische Republik» aufgebaut. Ihre Verfassung war anfänglich die einzige Grundlage für die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes.⁴⁸

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die helvetische Verfassung die Erklärung der Menschenrechte nicht enthielt.⁴⁹ Dementsprechend fanden «wertvolle revolutionäre und liberale Errungenschaften in der Helvetik keinen Eingang».⁵⁰ So fehlten Bestimmungen zum Schutz des Einzelnen vor der Willkür des Staates. «Die Betonung der individuellen Freiheiten gegenüber dem Staat in England» fand sich wieder in den ausführlichen Rechtsschutzbestimmungen einiger nordamerikanischer Staaten aus den Jahren 1776–1779.⁵¹ Der zentrale Gedanke war: Der Einzelne sollte sich stets auf die Gesetze berufen können; er durfte, auch in einem Gerichtsverfahren, niemals ausserhalb der Gesetze gestellt werden. «Unter dem Einfluss der amerikanischen Verfassungserklärungen nahm auch die französische Nationalversammlung in die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) einige jener Grundsätze auf (Art. 7–9): Anklagen, Verhaftungen und Einsperrungen sollten nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen erfolgen; [...] alle Härten oder unnötigen Verhaftungen bei blossen Schuldverdacht waren zu vermeiden. Der Gelehrte Condorcet gruppierte diese Bestimmungen unter dem Begriff der Sicherheit (sûreté) als besonderes Menschenrecht.»⁵² Für die Schweiz bleibt allerdings festzuhalten, «dass diese Rechtsschutzbestimmungen der französischen Revolution, welche den Ausgangspunkt für die Entwicklung des modernen Rechtsstaates bildeten, in der Helvetik nur ganz geringe Beachtung fanden».⁵³

Und doch waren die Bemühungen der helvetischen Behörden, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes, um die Rechtspflege nicht unerheblich.

Das erste Gesetz, das die Räte verabschiedeten,

sei wegen seines wichtigen Inhalts und dank seiner Kürze im Wortlaut zitiert: «Gesetz betreffend Abschaffung der Tortur. Die gesetzgebenden Räte verordnen: Dass von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sei. Beschlossen vom G[rossen] Rath den 11. Mai 1798. Angenommen vom Senat den 12. gleichen Monats.»⁵⁴

Das Protokoll des Grossen Rates hält dazu fest: «Ein Mitglied (Suter) fordert seine Amtsgenossen auf, den Anfang ihrer Laufbahn durch Gesetze zu bezeichnen, welche die Menschheit mit dem reinsten Beifall belohnen werde. Er macht daher den Antrag, durch ein Gesetz die Tortur in ganz Helvetien abzuschaffen. Die Versammlung ruft dem Redner lauten Beifall zu und erhebt sich einmütig, das Gesetz vorzuschlagen.»⁵⁵

Trotzdem kam es in der Folge immer wieder vor, dass Gerichte einen Angeschuldigten prügeln liessen

48 Die erste Verfassung blieb während der ganzen Zeit der Helvetik grundlegend. ASHR I, S. 566 ff.

49 His I, S. 70. Ebd.: Die der Verfassung vorangestellten «Hauptgrundsätze» verkünden «die nach naturrechtlicher und revolutionsrechtlicher Theorie grundlegenden Bestimmungen der Staatsordnung, besonders in Hinsicht auf das Verhältnis des Staates zum Einzelnen».

50 His I, S. 71.

51 His I, S. 72.

52 His I, S. 72.

53 His I, S. 73. His meint weiter: «Im übrigen findet sich eher das Gegenteil eines Schutzes der Rechte und Freiheiten des Einzelnen im rechtlichen Verfahren. Die Gesetzesform für in die Freiheitssphäre eingreifende Erlasse wurde nicht mehr beachtet; die obersten vollziehenden Gewalten (Direktorium und Vollziehungsrat) übten jeweils eine Rechtsetzung aus, die an Wichtigkeit eine normale Gesetzgebung weit übertraf. Darin zeigte sich der für die Helvetik charakteristische Zug, dass sie vor allem eine gewaltsame politische Umwälzung und viel weniger eine liberale Geistesbewegung war. Auch die Aufhebung der Tortur im Strafverfahren [...] entsprang mehr allgemeinen Humanitätsgefühlen als freiheitsrechtlichen Überlegungen.»

54 ASHR I, S. 1088.

55 ASHR I, S. 1088.

oder anderweitig unter Druck setzten, um von ihm ein Geständnis zu hören.⁵⁶ Deshalb stimmte der Grosse Rat im Sommer 1800 einem Gesetz zu, das erstens «jede Art von körperlicher Peinigung, die bei Untersuchung eines peinlichen Prozesses statthatten», und zweitens «alle moralischen Zwangsmittel, Drohungen von körperlicher Peinigung und verfängliche Fragen zur Erpressung des Geständnisses eines Angeklagten» verbot.⁵⁷

Der Senat war mit dem zweiten Punkt indes nicht einverstanden, so dass nur der erste Gesetzeskraft erhielt. Diese Erläuterung zum Folterverbot erwies sich «als wohl erstmalige, gesetzliche Bestimmung über die verbotenen Mittel zur Geständniserwirkung».⁵⁸

Ein Argument für die Abschaffung der Folter war, dass «man das Geständnis des Schuldigen zu seiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gültigkeit der Verurtheilung hängt nicht von dem Bekenntnis des Angeklagten, sondern lediglich von der Kraft, Stärke, und Zulänglichkeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Gewissheit, dass er wirklich der Schuldige ist, muss in den Umständen der Tatsache, der schriftlichen oder persönlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständnis des Schuldigen liegen, das bloss dann, wenn es vollkommen frey ist, Gültigkeit haben kann.»⁵⁹

In diesen Bemerkungen erhielt der Beweis in der Urteilsfindung einen deutlichen Vorrang gegenüber dem Geständnis; zudem sollte ein Geständnis nur unter gewissen Bedingungen als Beweis gelten. Solche Überlegungen lösten sich von den alten Rechtsauffassungen. Nachdem das Rechtswesen von der Herrschergewalt abgetrennt worden war, stand es nicht mehr im Verfügungsbereich einzelner Personen, es sollte nun der Herrschaft der Vernunft unterworfen werden.

Nachdem die Folter abgeschafft war und die früheren Beweismittel Geständnis, Parteieneid, Zeugeneid und Augenschein in einem anderen Licht erschienen, musste ein anderes Beweisverfahren

entwickelt werden.⁶⁰ Justizminister Franz Bernhard Meyer von Schauensee gab dazu in einer Wegleitung vom 17. Dezember 1798 die Richtung an. Das neue Beweissystem verlangte zunächst möglichst umfassende Beweise, und falls solche nicht beizubringen waren, eine Kette von Indizien. Dann musste der Richter aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse seine innere Überzeugung aufbauen und aus dieser heraus das Urteil sprechen.⁶¹ «Als Maxime sollte die «innere Überzeugung» nunmehr auch die helvetischen Kriminalgerichte leiten, ein fortschrittlicher Standpunkt, der den Kern der freien Beweiswürdigung enthielt, jedoch – dies sei vorausgesagt – sich weder zu behaupten noch zu entwickeln vermochte, indem die Rechtsprechung unter dem Einfluss des obersten Gerichtshofes andere Wege ging.»⁶²

Während der Justizminister die freie Beweiswürdigung für zulässig erklärte, war der Oberste Gerichtshof in dieser Frage zurückhaltender und hielt sich eher an den vollgültigen Beweis, «wobei es ihm vornehmlich darum zu tun war, die Achtung vor der persönlichen Sicherheit eines Angeklagten zur Geltung zu bringen».⁶³ Er bemerkte einmal, er sei weit davon entfernt, strafen zu wollen, wenn das Verbre-

56 Lüthi, Kriminalgericht, S. 12–14.

57 Lüthi, Gesetzgebung, S. 109.

58 Lüthi, Gesetzgebung, S. 109. – Sehr interessant verliefen die Debatten in beiden Räten zu diesem Geschäft. Vgl. Lüthi, Gesetzgebung, S. 109–114.

59 Aus dem Bericht von Kommissionssprecher Pfyffer vor dem Senat, 27.7.1800; zit. nach Lüthi, Gesetzgebung, S. 111 f.

60 Lüthi, Kriminalgericht, S. 51 ff.

61 Auf die in diesem Zusammenhang wichtige Diskussion über die Frage des Geschworenengerichts soll hier wenigstens hingewiesen werden. Vgl. dazu Lüthi, Gesetzgebung, S. 67–76.

62 Lüthi, Kriminalgericht, S. 54. «Die freie Beweiswürdigung» meint: Wenn ein Richter den durch ein Beweisverfahren gewonnenen Erkenntnissen einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit zuspricht, wird er eine bestimmte Tatsache als wahr ansehen und dementsprechend das Urteil fällen.

63 Lüthi, Gesetzgebung, S. 117.

chen nicht vollständig bewiesen sei.⁶⁴ Und er warf die Frage auf, ob ein Angeklagter, gegen den ein starker Verdacht besteht, der aber mangels Beweisen freigesprochen werden muss, zur Bezahlung der Prozesskosten verurteilt werden könne.⁶⁵ Wobei er zu dem Schluss gelangte: «Sehr häufig kommen, besonders bei der jetzigen Organisation der Kriminaljustizpflege, die Fälle vor, wo gegen einen Delinquenten der Beweis des begangenen Verbrechens nicht mit juridischer Strenge kann geführt werden, wenn schon beim Richter der höchstmögliche Grad moralischer Überzeugung vorhanden ist, um den Angeklagten schuldig zu glauben, wo also der Verbrecher freigesprochen werden muss, demungeachtet aber der Verdacht auf ihm liegen bleibt. In solchen Fällen wurde ehemals die Sache selbst Gott und der Zeit anheim gestellt, der Delinquent aber zur Bezahlung der Gefangenschafts- und Prozesskosten verfällt.»⁶⁶

Im Jahre 1801 kam ein Gesetz zustande, welches unter gewissen Umständen die richterliche Gewalt zur Kostenaufnahme an losgesprochene Angeklagte ermächtigte.⁶⁷ Die Voten zweier Waadtländer Juristen zeigen die gegenteilige Auffassung. Carrard argumentierte: «Bei Verlesung dieser Botschaft sollte man glauben, wir wären wieder in die Zeiten der Barbarei zurückgesunken, indem halbe und Viertelsbeweise, oft gar nur Verdacht, hinlänglich wären, um einen Bürger zu einer Strafe zu verurteilen. Jeder, gegen den ein Verbrechen nicht gesetzförmlich erwiesen ist, muss als unschuldig angesehen und behandelt werden, sonst ist die fürchterlichste Willkür eingeführt. Ewige Tagesordnung über einen solchen Antrag.» Und Secretan meinte, diese Botschaft mache weder denen, die sie veranlassten, noch denen, die sie übersandten, Ehre. Er sei betrübt, dass der gleiche Gerichtshof, der in oberster Instanz über das Leben, die Ehre und das Eigentum der Bürger Recht spreche, sich so sehr von allen vernünftigen Grundsätzen entferne, um einen solchen Antrag aussinnen zu kön-

nen.⁶⁸ Doch blieben diese Stimmen in den gesetzgebenden Räten in der Minderheit.

Zur Tätigkeit des Obersten Gerichtshofes

Der Oberste Gerichtshof entledigte sich mit grosser Ernsthaftigkeit seiner Pflichten. Im Zusammenhang mit der einzigen, durch die politischen Ereignisse von 1802 erzwungenen Unterbrechung seiner Tätigkeit schrieb er an die Kantonsgerichte unter anderem:

«Seit seiner Zusammenberufung war der Oberste Gerichtshof immer beflissen, mit Pflichttreue und Unparteilichkeit die Rechtspflege zu verwalten, und die Handhabung der öffentlichen Privat-Sicherheit war sein Hauptaugenmerk.» Als Kriminalrichter habe er diejenigen, welche die Sicherheit gestört hätten, bestraft. «Meinungen aber und Handlungen, die in den Gesetzen nicht verboten waren, sind nie von ihm bestraft worden, und viele Bürger, die wegen Äusserungen, die nicht in das jeweilige Staatssystem passen, angeklagt worden sind, hatten ihm ihre Lossprechung zu verdanken, weil derselbe, soviel an ihm lag, die Rede- und Denkfreiheit nie unterdrücken wollte.

Als Zivilrichter kannte der Oberste Gerichtshof keine Personen, sondern bloss die ihm von der kompetenten Behörde vorgelegten Prozessakten, und er liess es sich angelegen sein, dem Mächtigen wie dem Schwachen, dem Reichen wie dem Armen zu seinem Rechte zu verhelfen.

64 Lüthi, Gesetzgebung, S. 120.

65 Lüthi, Gesetzgebung, S. 117.

66 OGH an Regierung, 24.5.1800; zit. nach Lüthi, Gesetzgebung, S. 117 f.

67 Lüthi, Gesetzgebung, S. 125 f. Es handelte sich um das sogenannte «Verdachtsgesetz».

68 Protokoll des Grossen Rates, 17.6.1800; zit. nach Lüthi, Gesetzgebung, S. 119.

Die Lage aber, in welcher sich derselbe als Kassationsrichter befand, setzte ihn in die Unmöglichkeit, dem Lande denjenigen Nutzen zu leisten, den er gerne geleistet hätte, und den Geist der Schickane zu unterdrücken, der mehrere Kantone unserer Republik schon von Alters her ausgezeichnet hat, und der in der Einsetzung der Suppleanten- und Schiedsrichter-Gerichte neue Nahrung fand.»

Dann legte der Gerichtshof seine Überzeugung dar, «dass die Übertretung selbst unzweckmässiger Gesetze den Gesetzen überhaupt den Charakter der Heiligkeit und Unverletzlichkeit benehme, und dass ein Staat, in welchem die Gesetze diesen Charakter verloren haben, bloss dem Namen nach ein Staat, in der Tat aber ein Krieg aller gegen alle sei, wo das Reich des Rechts aufhört und das der Gewalt eintritt.»

Der Oberste Gerichtshof habe immer versucht, ungenügende Gesetze durch die gesetzgebenden Räte verbessern zu lassen. «Diese Vorstellungen blieben aber meistens erfolglos; bloss das heilsame Gesetz vom 20. August 1802, welches den Obersten Gerichtshof zum letztinstanzlichen Richter machte und die Suppleanten- und Schiedsrichter-Tribunale aufhob, kann als eine späte Frucht seiner Verwendungen angesehen werden.»⁶⁹

Während die gesetzgebenden und ausführenden Behörden der Helvetischen Republik den politischen Wirren voll ausgesetzt waren, bewahrte der Oberste Gerichtshof während der fünf Jahre eine bemerkenswerte Konstanz. Die meisten Richter, so auch Reinhart, blieben von 1798 bis 1803 im Amt oder wiesen eine nicht viel kürzere Amtszeit auf.⁷⁰ Anfangs gab es zwar die Bestimmung, dass nach einer gewissen Zeit immer einige durch das Los bestimmte Richter ausschieden und durch neue ersetzt werden sollten. So traf am 1. August 1800 das Los die Richter Reinhart, Zollikofer, Hauser und Zurbriggen.⁷¹ Noch im gleichen Monat, kurz nach dem Staatsstreich vom 7. August, wurde das Gesetz, welches dieses Ausscheiden durch

das Los bestimmt hatte, jedoch aufgehoben – und alle blieben im Amt.⁷²

Im Laufe seiner Amtszeit vom 23. Mai 1798 bis zum 9. März 1803 hat der Oberste Gerichtshof etwa 390 Kriminalfälle und etwa 3500 Zivilfälle beurteilt, insgesamt also nahezu 3900 Fälle.⁷³

Der Oberste Gerichtshof genoss ein hohes Ansehen. Als Oberrichter Zelger 1802 längere Zeit den Sitzungen nicht beiwohnen konnte, schrieb er seinen Kollegen, er bedauere es sehr, dass er sich «mit Schmerz aus jenem Tribunal entreissen muss, so durch seine liberale Gesinnungen, Einigkeit und Gerechtigkeitsliebe das seltene Glück hatte, das Zutrauen und den Dank des Publikums einzuärnten, so bleibt mir dennoch die zwahr schmerzhaft aber doch Theüre Pflicht übrig ihnen B[ürger] President B[ürger] Kollegen den lautesten Dank zu widmen für die mir ununterbrochene Freundschaft und Liebe so Sie mir schenkten».⁷⁴ Doch auch der Öffentlichkeit blieb das Wirken des Obersten Gerichtshofes nicht verborgen. So schrieb z.B. 1803 der Amriswiler Pfarrer Heinrich Müller in seinen zeitgeschichtlichen Notizen: «Der Praesident des bisherigen obersten Gerichtshofs Schnell v[on] Basel verabschiedete durch eine schöne Rede dieses Forum, das in der That unter allen Tribunalen das Beste war.»⁷⁵

In dieser Rede, gehalten am 9. März 1803, dem letzten Sitzungstag des Obersten Gerichtshofes, dank-

69 ASHR IX, S. 381 f.; zit. nach Levi, S. 94.

70 Levi, S. 95–97; hier auch die Namen der Richter.

71 ASHR V, S. 1489. – Die bisherige Literatur lässt Reinhart im Jahre 1800 aus dem Obersten Gerichtshof ausscheiden, so Brüllmann, Befreiung, S. 118. Die anderen Autoren erwähnen Reinharts Tätigkeit im Obersten Gerichtshof mit höchstens einem Satz.

72 ASHR VI, S. 47. In der Kommission, welche diese Aufhebung vorberiet, sass auch der Thurgauer Joseph Anderwert (ASHR VI, S. 48).

73 Levi, S. 93.

74 BAR B 3511, S. 71.

75 EKA Amriswil, ohne Sign.: Pfarrbuch 1712 ff., S. 284.

te Präsident Schnell seinen Richterkollegen und dem öffentlichen Ankläger für ihre Weisheit, ihre redlichen Absichten und ihre «Parteilosigkeit». Ihnen allen sei es zuzuschreiben, «wenn es uns gelungen ist, in dieser ungünstigen Lage der Dinge und ungeachtet mehrerer heftigen Stürme, die bald alles erschütterten, bei jedem Unbefangenen Achtung und Zutrauen zu erwerben.»⁷⁶

Reinharts Rapporte

Zuhanden seiner Kollegen musste, wie oben erwähnt, jeder Richter die Rapporte zu den Fällen aus seinem Heimatkanton schreiben. Im Laufe seiner Tätigkeit als Oberrichter hat Reinhart 76 Rapporte verfasst (3 Fälle 1798, 9 Fälle 1799, 26 Fälle 1800, 22 Fälle 1801 und 16 Fälle 1802). Zwischen dem 7. Mai und dem 29. August 1800 haben seine Kollegen Hauser, Zelger oder Zollikofer sieben Rapporte für ihn geschrieben. Reinhart hielt sich zu dieser Zeit in Weinfelden auf; der Grund dafür war (unter anderem?) der dortige Pfarrwahlstreit. Darüber hinaus sind acht weitere Rapporte vorhanden, die eigentlich Reinhart hätte erstellen sollen; insgesamt ergibt das 91 Kassationsfälle aus dem Kanton Thurgau.

Die von Reinhart geschriebenen Rapporte umfassen eine bis sechs Seiten. Man braucht meist mehrere Arbeitsgänge, will man ihren Inhalt erfassen. Schon Reinharts Schriftzüge mit ihren weit ausgreifenden Strichen, Bogen und Schleifen bilden jeweils ein das ganze Blatt überwucherndes Dickicht, das durch die nachlässig ausgeführten Formen der einzelnen Buchstaben noch dichter wird; und oft sind die Wörter nicht leicht gegeneinander abzugrenzen. Aber auch die eigenwillige Rechtschreibung und insbesondere die willkürliche Zeichensetzung hemmen den Lesefluss zumeist stark. Was das Erschliessen des Inhalts vieler Reinhartscher Texte noch zusätzlich erschwert, ist der Satzbau. Es gibt nicht selten weitläufige Satz-

gebilde, deren Aussagen erst verständlich werden, nachdem man die Teilinhalte herausgelöst und in eine klare Beziehung zueinander gebracht hat. Nicht selten gilt es dabei auch noch die Bedeutung einzelner Wörter zu ergründen. Dieser Kritik liegen nicht etwa heutige Massstäbe zugrunde, sondern sie drängt sich schon auf, wenn man Reinharts Texte mit Texten seiner Zeitgenossen vergleicht, beispielsweise mit den Briefen von Regierungsstatthalter Johann Ulrich Sauter oder mit den (auf deutsch) geschriebenen Briefen von Henri de Crousaz aus Lausanne, eines Freundes von Reinhart, um nur diese beiden Beispiele zu nennen.

Im folgenden werden fünf vom Obersten Gerichtshof behandelte Fälle vorgestellt, zu denen Reinhart den Rapport schrieb. Im ersten Beispiel handelt es sich um einen unkorrekt ausgestellten Schuldbrief, im zweiten um eine Frage zur Gewerbefreiheit, im dritten um die Entschädigung für Einquartierungen und in den beiden letzten um Ehescheidungen. Die Auswahl soll einerseits einige Aspekte des Gerichtswesens im Übergang vom Ancien Régime zur Helvetik und die thematische Vielfalt der Fälle andeuten, andererseits aber auch die Art und Weise beleuchten, wie Reinhart seine Aufgabe als Rapportverfasser gelöst hat.

Im ersten Beispiel, einem Betrugsfall, dreht sich alles um einen Schuldbrief über 3300 Gulden, der 1797 vom Oberamt in Frauenfeld ausgestellt worden war. Dieses Papier erwies sich schliesslich als rechtswidrig. Die Hauptbeteiligten waren Kaspar Joseph Hauser, ehemals Landvogt im Thurgau und nun Mitglied des Obersten Gerichtshofes, Rogg, ehemals Chef der Landeskanzlei und dessen Schwester, Jakob

76 ASHR IX, S. 1226. Schnell wies nochmals deutlich darauf hin, wie schlecht die Gesetze gewesen seien: «[...] ich schweige von unserm peinlichen Gesetzbuch, einer Frucht der Bequemlichkeit und gedankenloser Nachahmungssucht; die öffentliche Meinung hat längst schon darüber entschieden.»

Wegelin aus St. Gallen, der Jude Wolf Dreifuss aus Endingen und Ulrich Wiesendanger im Äuli im Hohen Gericht zu Hofen.⁷⁷

Der Übersichtlichkeit halber sei zunächst das Geschäft, das auf betrügerische Weise abgewickelt worden war, in seiner korrekten Form geschildert:

Dreifuss hat Schulden bei Wegelin. Statt diese bar zu begleichen, tritt er Wegelin ein Guthaben ab, das er bei Wiesendanger hat – ein allgemein übliches Dreiecksgeschäft also. In diesem Fall ergibt sich aber eine kleine Schwierigkeit: Kein Gericht stellt auf den Namen Dreifuss als Kreditor einen Schuldschein aus, weil er Jude ist.⁷⁸ Er hat also Wiesendanger gegenüber nichts Schriftliches in der Hand. Deshalb wird ein Schuldbrief errichtet mit Wiesendanger als Debitor und Wegelin als Kreditor; als Pfand erscheint das Haus Wiesendangers. Somit ist Dreifuss mit Hilfe seiner Forderung an Wiesendanger die Schuld gegenüber Wegelin losgeworden.

Nun zum tatsächlichen Verlauf: Die Schuldanerkennung, welche Wegelin von Dreifuss besass, war in der Kanzlei in Baden deponiert. Um sie auszulösen, erschien daselbst eines Tages Dreifuss und wies einen Schuldschein über 3300 Gulden vor. Er lautete auf Wiesendanger als Schuldner und Wegelin als Gläubiger und war am 10. Mai 1797 von der Kanzlei des Oberamtes in Frauenfeld ausgestellt und mit dem Siegel des Landvogtes Hauser versehen worden. Dieses Dokument wurde als echt anerkannt und an Wegelin gesandt mit der Bemerkung, es sei «real und vor Gericht versorgt» worden. Dreifuss erhielt dafür seine Schuldanerkennung ausgehändigt.

Als Wegelin dieses Papier erhielt, stutzte er, da er bisher davon keine Kenntnis gehabt hatte. Er wandte sich im April 1798 ans Komitee in Weinfelden, der damaligen provisorischen Regierung des Thurgaus, und ersuchte um Auskunft über dieses Schriftstück.⁷⁹ Weil Wiesendanger im Hohen Gericht Hofen (in der Gegend von Tuttwil und Münchwilen) wohnte, hätte besagter Schuldbrief vom dortigen Gericht gefertigt

werden müssen. Der zuständige Beamte meldete, der vorliegende Brief sei von der Landeskanzlei ausgestellt worden. Da darin stehe, er sei vor dem Hofer Gericht gefertigt worden, was nicht zutreffe, sei der Brief «unächt und ordnungswidrig errichtet worden».⁸⁰

Wegelin klagte hierauf gegen Dreifuss vor dem Distriktsgericht Zurzach, welches aber annahm, der Brief sei in Ordnung. Ebenso urteilte ein Schiedsgericht in Baden; Wegelin erreichte also nichts. Er gelangte deshalb zweimal mit einer Kassationsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof, der sie beide Male guthiess. Aber das anschliessende Schiedsgericht wies Wegelin ebenfalls ab, immerhin mit der Empfehlung, er solle in Frauenfeld klagen, denn dort sei der umstrittene Brief seinerzeit ausgestellt worden.⁸¹

Am 5. Dezember 1800 erklärte das Distriktsgericht Frauenfeld den Brief als ungültig und falsch, weil er nie vom Hofer Gericht gefertigt, sondern von der Kanzlei des Landvogts geschrieben worden sei, und zwar aufgrund von falschen Angaben von Dreifuss und Wiesendanger.⁸²

Da der nun als ungültig erklärte Brief für Wegelin wertlos war, verklagte er hierauf alt Landvogt und jet-

77 Vgl. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 47.

78 StATG 5'230'1: Protokoll des Distriktsgerichts Frauenfeld 1801–1803, S. 117 v–122 r. Hier steht in der Klageschrift von Wegelin (auf einem losen Blatt): «[...] weil nach unseren Gesetzen die Juden keine Schuldbriefe auf sich stellen lassen dürfen.»

79 StATG 1'00'0–A, PK E, S. 299, 24.4.1798.

80 StATG 1'00'0–A, PK E, S. 314, 27.4.1798. Da war Präsident Reinhart nicht mehr anwesend, er befand sich auf der Reise nach Aarau.

81 Zur Darstellung dieser Phase des Prozesses vgl. StATG 5'230'1: Protokoll des Distriktsgerichts Frauenfeld 1801–1803, 12.2.1802, das beigelegte lose Blatt «Historia facti»; StATG 1'15'1: Wegelin an Sauter, 4.5.1801.

82 StATG 5'230'1: Protokoll des Distriktsgerichts Frauenfeld 1801–1803, S. 66 v ff., 5.11.1801.

zigen Oberrichter Hauser, alt Kanzleiverwalter Rogg sowie dessen Schwester, die Schreiberin des Briefes, auf Schadenersatz.

Hauser machte geltend, er habe in den Angaben von Dreifuss und Wiesendanger nichts Falsches sehen können;⁸³ zudem bestritt er die Zuständigkeit des Distriktsgerichts Frauenfeld, der Fall müsse vielmehr vor das Gericht seiner Heimatgemeinde Näfels. Rogg sagte aus, er sei zum Zeitpunkt der Ausstellung gar nicht in Frauenfeld gewesen, er wisse überhaupt nichts von der Sache. Und seine Schwester führte an, «sie habe nur aus Befehl des damaligen H[errn] Landvogts den quest[ionierten] Brief ausgefertigt und als Copistin bei der Canzlei gearbeitet».⁸⁴

Das Distriktsgericht Frauenfeld kam gar nicht zur Verhandlung über die Hauptfrage, ob Hauser, Rogg und Frau Locher Wegelin die 3300 Gulden ersetzen müssten, weil sie an der Ausstellung des falschen Schuldbriefs beteiligt gewesen waren; es musste zuerst die Vorfrage klären, welches Gericht überhaupt zuständig war. Da es sich selber für zuständig erklärte und das Kantonsgericht diesen Spruch bestätigte, reichte Hauser Kassationsbeschwerde beim Obersten Gerichtshof ein.

Oberrichter Reinhart hatte als Thurgauer Vertreter den Fall seinen Kollegen vorzulegen. Der Rapport, den er zu diesem Zweck schrieb, lautet:

«Rapport über eine Civil-Procédur aus dem Kanton Thurgau in Sachen B[ürger] Alt Landvogt Hauser von Naefels C[anton] Linth c[ontra] Jacob Wegeli von St. Gallen.

Rechtsfrage

Muss der B[ürger] Wägeli den B[ürger] Hauser vor die an Ihne übersandte Entschädigung in Naefels als an seinem Geburtsort belangen, oder ist Frauenfeld das Forum Competents über jene abzusprechen?

Wan es um die Sache selbst zu thun wäre, so müsste [ich] in der Geschichtserzählung weitläufiger sein, allein da es nur die eingangs aufgestellt Competenzfrage betrifft, so werde [ich] möglichst abkürzen.

B[ürger] Hauser hate die besondere Ehre der letzte Gnädige Landvogt des Oberen u[nd] Niederen Thurgau zu sein. während seiner Amtsführung hate das niedere Thurgau häufige Besuche von Jud Wolf, dieser triebte sein Wesen wo er nur konte, u[nd] so auch mit einem Ulr[ich] Wisendanger im Eüli in den Hohen oder M[einer] G[nädigen] H[erren] Gerichten, der dem Jud einen Hypoth[ek] Brief von fl. 3300 L[ouis] d'or à fl. 10 auf ein besizendes Haus u[nd] Güter ausfertigen liese. Dieser datiert sich von A[nn]o 1797, vom 10. May her, u[nd] wie dan doch so alles wunderbar zusammentreffen kan, der Brief wurde wan auch der Canzleyverwalter abwesend von einem Weibsbild ausgefertigt u[nd] gesiglet (wan schon der Herr Landvogt auf der Freyer) durch seinen Herrn Papa. Schreib u[nd] Sigeltax waren einander gleich von 100 fl. 1 oder 15 bz, desetwegen wurde aber weder gesiglet noch geschrieben!

Genug der jud hate nun sein Capital-Brief u[nd] Wägelin kam durch jenen im besiz deselben, wurde bey gehaltener Nachfrage bald inne, das dieser ohne allen inneren Werth, Faul, Falsch u[nd] betrogen seye. Mit dem Jud fernere Operationen zu machen ist wie es scheint Wägeli müde. Desto rüstiger will er aber mit H[err] L[and]vogt dem so dienstfertigen Substitut, u[nd] seiner Scribentin zu Aker fahren, u[nd] alle drey ehrengemelt d[en] 12 Febr[uar] H[uius] A[nni] vor das Bez[irks]Gericht Frauenfeld geladen, wo zwar pro & contra über die Hauptsache geplaudert, von dem B[ürger] Hauser aber das Forum Competenti bey seiner Heymath in Näfels, u[nd] also das zu F[rauen]feld als Incompetentes vorgeschützt welches er nach den Allgemeinen rechten nach denen des Thurgaus u[nd] laut Abschied dat[o] 1671 erweislich darthut etc.

83 Hauser stellte sich offenbar auf den Standpunkt, Wiesendanger als ein Angehöriger des Hohen Gerichts zu Hofen könne sich auch in einer solchen Sache an das Oberamt wenden. Vgl. Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 45.

84 StATG 5'230'1: Protokoll des Distriktsgerichts Frauenfeld 1801–1803, S. 117 v ff., 12.2.1802.

Deme was der Gute Herr Landvogt sagt, wollen die Thurgauer behörden kein Gehör geben, noch viel weniger glauben beymesen, indeme das Bez[irks] Gericht den gleichen Tag den B[ürger] Hauser verfälschte sich vor Ihme zu verantworten schuldig zu sein. Die Anklage wegen Rogg u[nd] seiner Schwester einstellende.

Auch das Cantons Gericht beehrte den 16 Juni h[uius] A[nni] diese Urteil mit seinem vollen Beyfall. Der B[ürger] Oberrichter Hauser wünscht diese Urteil zerstört, in seinem eigenhändigen Begehren ersehen Sie die Gründe warum?»⁸⁵

Dieser Rapport half den Richtern wohl kaum, die Frage zu entscheiden, ob Näfels oder Frauenfeld als Gerichtsort zu gelten habe. Er scheint mir diesbezüglich nur die Bemerkung zu enthalten, Hauser habe einen Beschluss von 1671 zur Unterstützung seiner Meinung angeführt; aber das hätte Hauser ja selber dem Obersten Gericht vorbringen können. War dieser in dieser Verhandlung überhaupt anwesend? Das weiss man nicht, da die Verhandlungen des Obersten Gerichts nicht aufgezeichnet wurden.

Das Urteil des thurgauischen Kantonsgerichts wurde am 1. März 1803, also acht Tage vor der Auflösung des Obersten Gerichtshofes, kassiert⁸⁶ und das Distriktsgericht Frauenfeld damit als nicht zuständig erklärt.⁸⁷

Im zweiten Beispiel geht es um die Frage der Gewerbefreiheit. Vor 1798 hatten die Steckborner Metzger eine Ordnung, nach der die Rindermetzger nur Rinder und die Kleintiermetzger nur Kleintiere schlachten durften. Nach Einführung der Helvetischen Verfassung hoben sie diese Ordnung auf, jeder Metzger schlachtete nun nach Belieben. Am 7. März 1799 kamen die Steckborner Rindermetzger überein, die alte Ordnung wieder einzuführen. Aber die Kleintiermetzger setzten sich über diesen Beschluss hinweg. Im Jahr 1799 schlachteten sie gegen 50 Rinder, worauf die Rindermetzger vor dem Distriktsgericht auf Schadenersatz klagten. Sie wurden abgewiesen mit der

Begründung, die 1799 erfolgte Wiedereinführung der alten Metzger-Ordnung schränke die Gewerbefreiheit ein. Darauf gingen die Rindermetzger vor das Kantonsgericht, das den Spruch des Distriktsgerichts aufhob und die Kleintiermetzger zu einer Schadenersatzzahlung an die Rindermetzger verurteilte. Sogleich verlangten die Kleintiermetzger vom Kantonsgericht die Aufhebung dieses Urteils. Weil sie aber abblitzten, reichten sie beim Obersten Gerichtshof Kassationsbeschwerde ein. Dieser erklärte die Kassation als unzulässig, womit das Urteil des Kantonsgerichts rechtskräftig wurde. Das bedeutete, dass die alte Metzger-Ordnung bestehen blieb, von Gewerbefreiheit in diesem Fall also nicht die Rede sein konnte.

Reinhart bemerkte in seinem Rapport, dieser Fall sei ein Revolutions-Produkt, erzeugt durch den Geist der Freiheit und Gleichheit, «wo ein jeder nach seines Herzens Lust handeln und wandeln könne nach bestem seinem Wohlgefallen, so thatens auch die Metzger von Steckborn, da wo ehemals Ordnung war, wo sich die Meisterschaft, in Rinder u[nd] Bratis (oder Klein Vieh-Metzger) theilten, wurde diese beiseitegesetzt u[nd] jeder that was ihn gelüstete».⁸⁸

Man glaubt aus diesen Formulierungen Vorbehalte Reinharts gegenüber der Gewerbefreiheit zu hören, klar erkennbar aber sind sie nicht. Bei Reinharts Äusserungen ist es oft, nicht nur in den Rapporten für den Obersten Gerichtshof, schwer zu entscheiden, ob sie ironisch gemeint sind oder nicht.

Das dritte Beispiel führt uns in die Amtszeit Reinharts als Landespräsident zurück. Ein ehemaliges Mitglied des Komitees (Sager von Winzelnberg) klagt wegen Entschädigungen für Einquartierungen. «Da sich aus der Prozedur nichts ergibt, so seye mir er-

85 BAR B 3450, S. 151, 7.8.1802.

86 BAR B 3435, Nr. 233; B 3436, Nr. 82.

87 Was in dieser Angelegenheit weiter geschah, habe ich nicht verfolgt.

88 BAR B 3450, S. 68–69: Rapport von Reinhart vom 21.10.1800, Unzulässigkeitsklärung 30.12.1800.

Abb. 21: Paul Reinhart (1748–1824) als Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Helvetischen Republik. Wie andere Funktionsträger der Republik, hatten auch die Oberrichter bei ihren amtlichen Verpflichtungen «über die rechte Schulter zur linken Hüfte [...] und da in eine Schleife geschlungen» eine Schärpe zu tragen. In ihrem Fall war sie in den helvetischen Farben grün-rot-gelb gehalten.

laubt, etwas Liecht über diesen Gegenstand zu verbreiten.» So beginnt der Rapport Reinharts zu einer Angelegenheit, in der er sich bestens auskannte. Der Anfang des Rapportes weist auf ein Problem hin, das die Oberrichter immer wieder beschäftigte: Die eingereichten Kassationsbegehren waren oft nur dürftig dokumentiert, bisweilen lagen ihnen nur die Urteile der Vorinstanzen bei. Dann blieb nur die Hoffnung, dass wenigstens der Richter aus dem betreffenden Kanton seine Kollegen ins Bild setzen konnte. Das war in dieser Angelegenheit tatsächlich der Fall. Reinhart berichtete in seinem Rapport, dass im März und im April 1798 die Drohungen und der Überfall auf Arbon durch benachbarte St. Galler – «Abtler», wie sie Reinhart nannte – zur Folge gehabt hätten, dass das Komitee Truppen in den Oberthurgau beordert und mit einigen tausend Mann die am meisten bedrohten Gegenden, Arbon und das Egnach, zu deren Schutz besetzt habe. Die Soldaten sollten nicht auf Kosten der Bevölkerung leben, sondern aus ihrem Sold, der 40 Kreuzer pro Tag betrug, die Verpflegung in ihren Unterkünften bezahlen. Selbst wenn 40 oder 50 Mann in einem Haus (!) einquartiert gewesen seien, sei der Hausbesitzer auf seine Rechnung gekommen, habe doch jeder Soldat das, was er verzehrt habe, bezahlen müssen. Der Zahlmeister habe sich jede Woche zur Truppe verfügt, um den Sold zu verteilen. Das habe Sager als Mitglied der provisorischen Regierung genau gewusst.⁸⁹

Etliche Hausbesitzer seien mit dieser Regelung nicht zufrieden gewesen und hätten wegen der Einquartierungen eine Entschädigung verlangt. Auch bei ihm, Reinhart, hätten sich damals solche Leute gemeldet, er habe sie aber immer abgewiesen. Aus welchen Gründen aber die Rechnungs-Kommission ihnen etwas ausbezahlt habe, könne er hier nicht ausführen. Auch habe diese Kommission den Leuten gesagt, sie sollten sich bei ihrer Gemeinde melden, «damit Sie für allenfalls erlittenen Schaden die Entschädigung bey denen erhalten, die nicht mit Troup-

pen beschwert gewesen». Am 18. Januar 1799 habe Ammann Sager auf Winzelnberg bei Neukirch vor dem Bezirksgericht Arbon verlangt, die Gemeinde Egnach, die etwas abseits des Geschehens gelegen hätte, solle Auskunft geben über die dortigen minimalen Einquartierungen, damit ein Lastenausgleich vorgenommen werden könne. Das Gericht habe Sager in seinem Begehren geschützt und befunden, «die beklagten gemeinden sollen den Klägern Red und Antwort zu geben schuldig sein». Darauf hätten «die Cantons-Richter Stähelin und Supp[leant] Michel diese Urteil namens der Gemeind Egnach an das Canton Gericht Thurgau» weitergezogen. Ihre Appellation sei gutgeheissen worden. «Beschwärt durch dises Urteil, kommen nun Sager und Mithaften vor den Obersten gerichtshof und Begehren Cassation desselben unter Gründen welche in Ihrem begehren selbstem angebracht sind.»⁹⁰ Der Oberste Gerichtshof befand, die Kassation sei unzulässig⁹¹, was bedeutete, dass der Spruch des Kantonsgerichts, der den Spruch des Distriktgerichts Arbon aufhob, rechtskräftig wurde. Somit erhielten die Egnacher Recht. Laut Reinharts Darstellung lief das Begehren Sagers dem Beschluss des Komitees über die Einquartierungsschädigungen zuwider. Der Oberste Gerichtshof sah die Sache gleich, er nahm also eine Regelung, wie sie das Komitee vor der Helvetik getroffen hatte, als Richtschnur seines Entscheides.

Nun die beiden Ehescheidungen: Im ersten Beispiel lässt sich Reinhart wortreich über die nach seiner Meinung ungenügende Arbeit unterer Instanzen vernehmen.

«Es geht um die Scheidung zwischen Jakob Kolb und Anna Vogt, beide von Güttingen. Das Bezirk Gericht Urteil (Gottlieben) gibt dazu die liederliche Auf-führung des Mannes als Saufen, Fressen, Schwören,

89 BAR B 3450, S. 12–13, 19.4.1799.

90 BAR B 3450, S. 12–13, 19.4.1799.

91 BAR B 3418, 18.10.1799.



Fluchen als Beweggrund dazu an, welches Scheine vom ehemaligen u[nd] jetzigem Pfarrer bestätigen (diese Scheine aber liegen der Prozedur nicht bei). Die ganze Prozedur sind nur Urteile, nirgends keine erwiesenen Thatsachen zu entnehmen. Nur Urteile, u[nd] die Ehe ist aufgelöst. Was haben Sie, was können Sie, Bürger Obrichter entnehmen? Könnte sich auch wohl mehr Unförmlichkeit gedacht, mehr Willkür, mehr Ungerechtigkeit im Handeln sich vorgestellt werden? Mir schaudert vor solchen Handlensarten, wo solcherweise der Gerechtigkeit zu pflegen u[nd] selbige zu handhaben. Und doch!!! Die Ehe ist aufgelöst, auch wie es scheint von beeden Theilen willig aufgenommen worden, und jez nur der Knotten zu lösen ob dem Vatter die Unterhalt u[nd] der abgeschiedenen Mutter die außer-Ziehung des Kindes solle anvertraut werden, u[nd] daraus entsteht dann Rechtsfrage.

Ist der abgeschiedenen Mutter die auferziehung des in der nun aufgehobenen Ehe erzielten Knäbli gegen die von Ihrem gewesenen Ehemann Jahrlich zu erhebenden 8 neue Louis d'ors wohl übertragen oder nicht?

Ich will Ihnen, Bürger Obrichter weder meine Gedanken, noch das Cassation begehren, noch den Urteil Recezz vom Bezirk Gericht Gottlieben vom 9.12.1800 ausgefällt, weder her noch abschreiben, ebenso wenig auch den Vermögensetat. Bemühen sie sich, Bürger Obrichter, (so wie ich) sich selbst zu belehren, um Ihnen Materie zur weisesten Entscheidung zu sammeln.»

[Nachschrift, kaum leserlich]

«Drey der wichtigsten Tituls lagen der Prozedur nicht bey. Der rapporteur machte seiner Zeit die nöthige anzeige, um selbe dem Cantons Gericht Thurgau abzubegehren. Diese 3 leider nur zu wichtigen u[nd] den Mann Kolb zu sehr beschwärenden Zeignisse der beeden Pfarrer Bläuler u[nd] Ludwig sind von solcher Beschaffenheit, die diese aufgelöste Ehe u[nd] die Kosten Folge derselben als auch die Besorgung des

Knabens bis auf sein 7. Jahr zum [hier eine unleserliche Stelle] aussetzen, sind nun eingekommen, diese ersuche die Bürger Obrichter zu lesen um Ihre Urteile desto zuverlässiger geben zu können. R[einhart]»⁹²

Statt sich um zweckdienlichere Informationen zu bemühen, überlässt es Reinhart seinen Kollegen, aufgrund der mageren Unterlagen selber «zur weisesten Entscheidung» zu kommen. Damit löst er seine Aufgabe kaum, denn selbst die wenigen Angaben, die er besitzt, verarbeitet er nicht im Rapport. Im zweiten Beispiel drückt er seine Meinung über die Prozedur noch deutlicher aus; doch wieder unterlässt er es, zur Behebung dieses Missstandes irgend etwas beizutragen: «Woher widermahlen Stoff zu einem Rapport herzunehmen? Woher Ihnen, Bürger Obrichter, darin gründliche Wahrheiten, Procedurliches wie Thatsachen vorzustellen. Die ganze Procedur enthält ein Cassationsbegehren u[nd] zwey Urteilssprüche u[nd] das ist der ganze Plunder! Cassationsbegehren der meisten Cantone (Bern ausgenommen) sind Gewebe von Unsinn, die am allerwenigsten erprobt werden können, weil sie von der Wahrheit abweichen u[nd] nur dastehen, um die Sache der Petenten zu unterstützen, ohne auf Gerechtig oder Rechtsbeständigkeit ruksicht zu nehmen. Magdalena Wüst wünscht von Ihrem Mann geschieden zu sein. Ein frühes Urteil vom Bezirk Gericht Frauenfeld (das der Procedur nicht beiliegt) wird Ihr nicht entsprochen haben. Sie suchte darum um Revision beim gleichen Gericht nach u[nd] hatte deswegen Vorstand. Allein den 13. Jenner 1800, da die Gründe zur Revision dem Gericht nicht eingeleuchtet haben, ist Sie von Ihrem Begehren abgewiesen worden. Auch vor dem Kantons Gericht Thurgau, wohin sie recurirte, war sie nicht glücklicher, indem auch dieses den 4. Merz 1800 die erstinstanzliche Urteil bestätigte. R[einhart]»⁹³ In bei-

92 BAR B 3450, S. 30.

93 BAR B 3450, S. 36.

den Scheidungsfällen hat der Oberste Gerichtshof das Begehren auf Kassation als unzulässig erklärt.

Das Kapitel über die Tätigkeit Reinharts im Obersten Gerichtshof der Helvetischen Republik soll abgeschlossen werden mit der Darstellung eines Falles, bei dem es lediglich in einem Nebenverfahren zu einer Kassationsbeschwerde kam, und in dem nicht Reinhart den Rapport schrieb. Aber in dieser Kriminalsache tritt seine im alten Denken verwurzelte Rechtsauffassung erneut mit aller Deutlichkeit zu Tage, zumal es um einen Diebstahl im Hause Reinharts in Weinfelden geht.

Im Handelshaus Reinhart arbeiteten in den 1790er Jahren unter dem Chef Paul Reinhart dessen zukünftiger Schwiegersohn Joachim Brenner, ein Handelsgehilfe sowie einige Jungen und Knechte. Wenn Reinhart zu Hause war, kontrollierte er den Eingang und den Ausgang der Ware persönlich; die Magazinarbeiter standen stets unter seiner Aufsicht. Als ihn 1798 die Politik in Anspruch nahm, musste er diese Funktion seinen Comptoir-Bedienten überlassen.

An Lichtmess 1798 nun trat Hans Ulrich Brauchli aus Baltshausen bei Dotnacht als Hausknecht ein. Man wies ihm eine Kammer zu, die zwischen dem Stall und dem Magazin lag, quasi im Zentrum seiner Tätigkeitsfelder. Am 19. Mai entdeckte Frau Reinhart auf einem Kontrollgang durch das Anwesen in Brauchlis Kammer ein verschnürtes Bündel und fand darin zwei Pfund 30 Loth Kaffee, 3½ Pfund Zucker und zwei Pfund Mandeln und Weinbeeren. In Gegenwart Brenners und des Angestellten Grob stellte sie Brauchli zur Rede. Dieser gestand, die Sachen gestohlen zu haben; er wurde sogleich entlassen. Reinhart hielt sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Aarau auf.

Brauchli setzte sich daraufhin aus der Gegend ab, weshalb er steckbrieflich gesucht wurde. Im Januar 1799 verhaftete man ihn in St. Gallen und brachte ihn nach Frauenfeld. In der Folge nützte Reinhart seine Stellung als Mitglied des Obersten Gerichtshofes

rücksichtslos aus, die Strafverfolgung von Brauchli zu betreiben. In einem Brief mit der Überschrift «Der Bürger Paul Reinhart Mitglied des Obersten Gerichtshof der Einen und untheilbaren Helvetischen Republik An den Bürger Regieruns Statthalter Gonzenbach im Canton Thurgau»⁹⁴ lud er Gonzenbach ein, «diesen Burschen in die sicherste und für ihn beschwerlichste Verwahrung bringen zu lassen», um ihn so zum Geständnis seiner – an sich schon erwiesenen – Diebereien zu bewegen. Des weiteren sollte Gonzenbach «die Mitschuldigen des ermelten Delinquenten als Johannes Steiger von Häussern und Anna Barbara Wellauer des obigen Eheweib und die saubere Dirne des eröferten Brauchle sogleich schleunig in gefänglichen Verhaft ziehen und in ihrem Hause nicht nur die strengste Untersuchung anzustellen, sondern auch alles Vorfindende in Obrigkeitlichen Beschluss nehmen zu lassen.» Man solle diese Leute verhören, um zu erfahren, was Brauchli ihnen von den sonst noch gestohlenen Waren gegeben habe.

Bei der Untersuchung stellte sich heraus, dass Steiger und seine Frau alles in allem etwa zwölf Stück Seife, fünf Pfund Kaffee, drei Pfund Zucker, je eine Hand voll Mandeln, Weinbeeren und welsche Haselnüsse, ein ganz kleines Päcklein Pfeffer und vier Pfund Amlung erhalten hatten. «[...] die Frau gestand, sie habe auch mit dem Brauchli in strafbarem Umgang gelebt. Alles oben angegebene habe sie als Waschlohn empfangen, da sie für Brauchli, solange er in Weinfelden war, gewaschen habe.»⁹⁵ Nach dieser Einvernahme setzte man die beiden wieder auf freien Fuss.

Doch Reinhart hielt die Verbindung zu Regierunsstatthalter Gonzenbach aufrecht. Nachdem er

94 StATG 1'15'0, 27.1.1799.

95 StATG 5'270'0: Protokoll des Distriktsgerichts Weinfelden 1798–1800, S. 272–274, 1.2.1799. Amlung oder Amelmehl meint Getreide- oder Kartoffelstärke; es wurde als Klebemittel verwendet.

für die Beibringung von Beweismaterial gesorgt hatte, teilte er im Februar 1799 Gonzenbach mit, dass das Distriktsgeschicht Weinfeld für diesen Fall zuständig sei, und dass deshalb Brauchli nach Weinfeld gebracht werden solle. «Sie werden also Bürger Regierunge Statthalter Eingeladen Hierzu nöthige anstalten Trefen zu lassen & nach der Ihnen anerbohrenen Klugheit die gemessensten Befehle zur Strengsten bewachung im Transportieren Geben, damit er nicht nur keine Gelegenheit zum entrinnen, sondern auch keinen anlaas bekomme sich mit allenfahls mit-schuldigen zu unterreden.»⁹⁶

Dem Schreiben legte Reinhart eine ausführliche «Historische Erzählung» des Falles bei. Darin berichtete er, Brauchli habe so oft und so viel «an Caffee, Zucker, Schaaen Mandeln, Weinbeer, Welsche Haselnüsse, Seife Ammelmehl, Gewürz» gestohlen, wie er nur habe erwischen können. «[...] Dann ist aus meinem neuen Gebäude eine Italiener Materialisten Krenze dem Johannes Piller von Bloden gehörig mit schwarz Tuch umwunden, (worin sich 3 Pfund 18 L[o]th. Hausblasen u[nd] mehrere Materialwaar befunden) weil das Comite damals noch fort dauerte (da ich aber schon abwesend) und die gewohnte Wachen davor stunden, von ihm entwendet worden. Die Eigenthümer giengen vors Comité, machten ihre Klagen konnten aber keinen Thäter zeigen, also auch weder getröstet noch Ihnen geholfen werden.

Dass auch die dieser ruchlose Bube gestohlen ist sicher und gewiss genug.»⁹⁷

Reinhart zeigte sich davon überzeugt, dass man «durch kluge Inquisition, durch angemessene Strenge» noch mehr Straftaten Brauchlis und verschiedene Fehler entdecken werde, wodurch «die Bosheit entlarft, die Raubsucht entkleidet und Laster und Unge-rechtigkeit in seiner Blösse dargestellt, um gebrandmarkt vor jedermanns Augen zu werden.»

Als Hausdieb wurde damals bezeichnet, wer im Haushalt, in welchem er lebte, etwas entwendete,⁹⁸ was als eine besonders verwerfliche Form des Dieb-

stahls galt. Reinhart hielt es für die Aufgabe des Gerichts, das Publikum «mittelst einer angemessenen dem Verbrechen gleiche Strafe, von einem solchen Menschen zu befreien, der viel gefährlicher als ein Strassenräuber, und in aller Hinsicht viel strafbarer als ein Dieb, der sein Leben in Gefahr setzt, nächtliche Einbrüche zu begehen». Reinhart zweifelte nicht, «ein jeder Redliche werde mit mir (dem allgemeine Sicherheit lieb sein muss) empfinden, dass nur durch strenge Strafe das Laster verscheucht, und Beispiele davon der Welt zu geben dem Richter allein sein Ansehen erhält, und selbige seines Amts werth macht».⁹⁹

In Weinfeld war man alles andere als erfreut, dass man Brauchli verhören musste. «Gerne wäre das Districts Gericht Weinfeld dieser unangenehmen Mühe überhoben gewesen, wann von gedachtem Bürger Oberrichter nicht auf diese Vollziehung gedrungen worden wäre.»¹⁰⁰

«Da aber dies der erste Fall von der Art ist welcher vor unserem Districts Gericht schwebet»¹⁰¹, erkundigte sich Unterstatthalter Kesselring bei Gonzenbach, ob das Distriktsgeschicht überhaupt zuständig

96 StATG 1'15'0, 6.2.1799.

97 StATG 1'15'0, 4.2.1799. Unter «Materialwaren», «Materialien» oder «Drogen» verstand man Genussmittel, Heilmittel, Apothekerwaren und Waren zu gewerblichen Zwecken (z. B. Farbstoffe); diese Warengruppe löste sich im 17./18. Jahrhundert vom allgemeinen Spezialehandel. Vgl. Bürgin, S. 22 f. und 35. – «Hausblasen»: Die Blase des Hauses (eines Störs), z. B. als Klebemittel verwendet. – Bei «Bloden» könnte es sich um Bludenz handeln. – Zur Verhandlung vor dem Komitee: StATG 1'01'1, Nr. 249 c, 19.3.1798. Die gemachten Aussagen ergaben nur, dass aus dem Magazin beim Haus zum Komitee ein Tragkorb entwendet wurde. Näheres liess sich nicht ermitteln; deshalb das «Conclusum: Gott und der Zeit anheim gestellt.» – Reinhart war am 19. März noch auf seiner Reise nach Basel und Bern.

98 Vgl. Grimm, Bd. 10, Sp. 655.

99 StATG 1'15'0, 4.2.1799.

100 StATG 1'13'6: Kesselring an Gonzenbach, 13.2.1799.

101 StATG 1'13'6, 20.2.1799.

sei, das Urteil zu fällen. Er erhielt zur Antwort, «dass die Verhöre, wenn solche einmahl Beendiget sind, an den öffentlichen Ankläger eingesendet werden müssen, dem es dann von Amtes wegen zukömt zu entscheiden, ob das End Urtheil des Criminal Prozesses, dem Districts- oder Kantons Gericht zukomme, je nach Beschaffenheit des Falls.»¹⁰² Es wurde für das Distriktsgericht Weinfelden entschieden, in dessen Extrasitzung vom 14. März 1799 die Verhandlung dann stattfand.¹⁰³

Zuerst wurde festgehalten, dass Hans Ulrich Brauchli Obrichter Paul Reinhart Waren im Wert von 50 Gulden und 4 Kreuzern gestohlen hatte und dass die Verfahrenskosten 129 Gulden betrugen.

Dann stellte der öffentliche Ankläger, Distriktsrichter Daniel Scherrer von Märstetten, die Strafanträge für Brauchli und die Mitangeklagten, welche die gestohlenen Waren angenommen hatten. Alle anerkannten ihre Schuld und baten um Schonung. Brauchli verlangte, «dass ihm der von Bürger Ober Richter Reinhart ihme noch schuldige ¼tel Jahrlohn von fl 16½ annoch vergütet werden möchte».

Hierauf wurde das Urteil bekanntgegeben. Es entsprach vollständig den Strafanträgen. Brauchli sollte für seine Diebereien zwei Jahre ins Zuchthaus «und in Rücksicht der getriebenen Unzucht eine Stunde auf öffentlichem Plaz zur Schau ausgestellt werden, und nach Verlauf derselben 25 Streiche auszuhalten haben». Die Mitangeklagten, neben dem bereits erwähnten Ehepaar Steiger-Wellauer noch eine Schwester und ein Bruder Brauchlis sowie zwei Personen aus Weinfelden, mussten zusammen 50 Gulden 4 Kreuzer Schadenersatz, 129 Gulden Gerichtskosten und 327 Gulden 4 Kreuzer Busse bezahlen. Zudem sollte Anna Wellauer an der Seite von Brauchli eine Stunde lang öffentlich zur Schau gestellt werden.

Einige Tage nach der Verkündigung des Urteils entwich Brauchli aus dem Weinfelder Gefängnis.¹⁰⁴ Er wurde am 11. Mai in Roggwil wieder gefasst und nach Frauenfeld gebracht. Neun Tage später drangen

österreichische Truppen in den Thurgau ein und trieben die Franzosen bis über Zürich nach Westen zurück. In den Sommermonaten des Jahres 1799 versuchte Regierungsstatthalter Gonzenbach sodann, unter kaiserlich österreichischem Schutz den Gerichtsherrenstand wieder einzusetzen. Als Ende September die Rückkehr der Franzosen die helvetische Republik wieder aufleben liess, kam auch wieder Bewegung in den Fall Brauchli. Im Oktober teilte Salomon Fehr, der Präsident des Kantonsgerichts, Unterstatthalter Kesselring mit, Brauchli verlange die Aufhebung des vom Distriktsgericht Weinfelden verhängten Urteils. Er beschwerte sich, dass Joachim Reinhart, Bruder Paul Reinharts und Mitglied des Distriktsgerichts Weinfelden, sowohl den Verhören als auch der Beurteilung beigewohnt habe und dass der Gerichtspräsident gesagt habe, er, Brauchli, werde nicht aus dem Weinfelder Gefängnis herauskommen, ehe das Urteil vollzogen sei. Deshalb sei er geflohen.¹⁰⁵ Kesselring antwortete, Joachim Reinhart sei nur bei den letzten Verhören zugegen gewesen und habe keine Drohungen ausgesprochen oder verfängliche Fragen gestellt, wie Brauchli behauptete. Bei der Beurteilung habe er im übrigen nicht gestimmt. «Wann also dieses als ein Fehler angesehen werden kan, so ist es grösstentheils dem Mangel an Gesetzen und der Unbewandtheit der Richter in dergleichen Geschäften zuzuschreiben, von deren redlichen u[nd] unpartheyischen Gesinnungen ich Sie übrigens feyerlich versichern kan, die bey Ausfällung des Urtheils über den Inquisirten Brauchli die Sicherstellung des Eigenthums als eine

102 StATG 8'000'3, 23.2.1799.

103 StATG 5'270'0: Protokoll des Distriktsgerichts Weinfelden 1798–1800, S. 323–330. Gerichtspräsident war Elias Boltschauser von Ottoberg, Vizepräsident Joachim Reinhart, ein Bruder von Paul Reinhart, Gerichtsschreiber Paulus Haffter, ein Bruder von Martin Haffter.

104 StATG 8'000'3, 20.2.1799. Dieses Datum ist falsch, es muss heissen: 20.3.1799.

105 StATG 8'000'3, 28.10.1799.

Ihrer Hauptpflichten erachtet, und überhaupt in einem Hausdieben einen sehr gefährlichen Menschen zu erkennen glaubten, der etwas härter als ein anderer bestraft zu werden verdiene.»¹⁰⁶

Brauchli appellierte ans Kantonsgericht, das Ende März 1800 das Distriktsgerichtsurteil dahingehend abänderte, «dass [...] Hs. U. Brauchli wegen begangener Untreue eine Stunde lange mit der Aufschrift Hausdieb vor dem Gemeindehaus zu Weinfelden künftigen Dienstag öffentlich ausgestellt werden solle, auch für 2 Jahre seines Aktivbürgerrechtes verlustig erklärt, und schuldig sei, sowohl die Beschädigten zu entschädigen, als die mit ihm erlittenen Arrest und übrige Kosten zu bezahlen, auch wegen begangener Unzucht mit der Wellauerin die gewöhnliche Busse mit fl10 zu erlegen schuldig sei.»¹⁰⁷

Vermutlich wurde das Urteil so vollstreckt.¹⁰⁸ Von einer Kassationsbeschwerde Brauchlis ist jedenfalls nichts bekannt; wohl aber gelangten seine Geschwister an den Obersten Gerichtshof. Sie wollten ein Urteil des Kantonsgerichts kassieren lassen, das sie zur Bezahlung einer reduzierten Entschädigung verpflichtet hatte¹⁰⁹, doch kamen sie nicht ans Ziel.¹¹⁰

Indem Reinhart den unteren Instanzen diktierte, wie sie bei den Ermittlungen gegen Brauchli vorzugehen hatten, und indem er autoritär das Distriktsgericht Weinfelden als zuständig erklärte, griff er massiv in das laufende Verfahren ein. Als helvetischer Oberrichter besass er dazu keinerlei Kompetenz. Seine Äusserungen über Brauchlis Schuld und über die Strafe, die er dafür verdiene, zeigen einmal mehr, dass Reinhart das Richteramt nach wie vor in alter Manier auffasste: Durch den Richter spricht die rechtmässige (Welt)Ordnung, im Angeklagten steckt das Laster, das zur Ermahnung und Erbauung des Volkes exemplarisch bestraft werden muss. Vermutlich hat Reinhart mit dieser Einstellung bei seinen Richterkollegen nicht nur Beifall gefunden; irgendwelche Hinweise auf die persönlichen Rechtsauffassungen der helvetischen Oberrichter sind mir aber nicht bekannt.

Acht Jahre später sollte sich zeigen, dass sich an Reinharts eben dargelegter Auffassung nicht viel geändert hatte. Im Jahre 1806 führte er nämlich vor dem Distriktsgericht Weinfelden einen Ehrverletzungsprozess gegen Melchior Bornhauser, der von 1789 bis 1798 bei ihm als Knecht gearbeitet hatte.¹¹¹ Dieser behauptete nun in einer «Pasquill Schrift» öffentlich¹¹², Reinhart habe ihm in den Jahren 1789 bis 1798 zu wenig Lohn bezahlt. Reinhart verlangte vom Gericht, «um das beste der Menschheit, der Sittlichkeit, der Religion willen [...] solchen frechen Ausdrücken, und Missbräuchen ernste Schranken zu setzen, und durch imponirende öffentliche Strafen vorzubeugen». Er unterstrich diese Forderung mit dem Hinweis auf den guten Ruf des Klägers und seiner Familie: «Das Klägerische Haus habe bis anhin den unbescholtensten Ruf einer rechtschaffenen, wohlthätigen und Christlichen familie genossen, es wäre Traurig wenn ein einziger Lotterbube mit seinem Kröten Gift jene übersudeln ungestraft dörfte, denen so velle Nothleidende die schönste Beweise uneigennütziger Menschenliebe seegend verdanken.»

106 StATG 8'000'3, 22.11.1799.

107 StATG 5'270'1: Protokoll des Distriktsgerichts Weinfelden 1800, S. 122, 16.4.1800.

108 StATG 8'000'3: Brief des Statthalter-Lieutenants des Kantons Thurgau, Rogg, an Kesselring, 17.4.1800, in dem von der Überstellung Brauchlis nach Weinfelden und der «execution der Sentenz» des Kantonsgerichts die Rede ist.

109 BAR B 3489, S. 45: Kantonsgerichts an OGH, 12.6.1800.

110 BAR B 1729: Spruch des OGH vom 22.8.1800.

111 StATG 5'270'4: Protokoll des Distriktsgerichts Weinfelden 1803–1809, S. 187–192. Melchior Bornhauser erhielt laut Reinhart zuerst 33, am Schluss 66 Gulden Jahreslohn nebst Kost und Logis, dazu jährlich noch 20 bis 40 Gulden Trinkgelder. Bornhauser hatte am 1. Februar 1798 geheiratet und war tags darauf von Reinhart (aus unbekannten Gründen) entlassen worden. Für Bornhauser trat Brauchli in den Dienst Reinharts.

112 Zum endgültigen Zerwürfnis zwischen Reinhart und Bornhauser scheint es gekommen zu sein, als letzterer «aus Anlass des Pfarrgeschäftes» aufhörte, als Tagelöhner (für ¼ Gulden nebst Speis und Trank) für Reinhart zu arbeiten.